

Westdeutscher Tischtennis-Verband e.V.



# Verbandstag

Aula der Sportschule Wedau, Duisburg

10. Juli 2011

## Anträge

**Hinweis:** Die Anträge Nr. 56 und Nr. 57 orientieren sich an den Vorgaben der Anträge des Tischtennis-Verbandes Niedersachsen (TTVN) sowie der Ausschüsse für Leistungssport und Wettkampfsport des DTTB, über die anlässlich des Bundestages des DTTB entschieden wird. Diese sind im Wortlaut beigefügt (siehe Antrag Nr. 42 und Anlage Nr. 5).

## Antrag des Vorstandes an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge zustimmen, § 19.1 der Satzung wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (§ 19.1)	Neue Fassung (§ 19.1)
Der Verbandstag <ul style="list-style-type: none"> <li>• wählt die Mitglieder des Präsidiums, der Vorstände, die Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse und Rechtsprechungsorgane sowie mindestens zwei Kassenprüfer (Ausnahmen: Hauptamtliche und vom Präsidium gemäß § 26 zu benennende Mitarbeiter sowie Ehrenmitglieder),</li> <li>• ...</li> </ul>	Der Verbandstag <ul style="list-style-type: none"> <li>• wählt die Mitglieder des Präsidiums, der Vorstände, die Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse und Rechtsprechungsorgane sowie mindestens zwei Kassenprüfer (Ausnahmen: Hauptamtliche und vom Präsidium gemäß § 26 zu benennende Mitarbeiter, <del>sowie</del> Ehrenmitglieder sowie <u>Aktivensprecher</u>)</li> <li>• ...</li> </ul>

Begründung:

Die Wahl der Aktivensprecher für die Ausschüsse für Erwachsenen- und Jugendsport sollte nicht durch den Verbandstag erfolgen.

gez. Helmut Joosten  
1. Vorsitzender

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen   
  mehrheitlich angenommen   
  mehrheitlich abgelehnt   
  zurückgezogen  
 Gegenstimmen:

## Antrag des Vorstandes an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge zustimmen, § 28 der Satzung wie folgt zu ergänzen:

Alte Fassung (§ 28)	Neue Fassung (§ 28)
<p>(1) Der Vorstand für Sport ist das Planungsgremium für den Bereich Sport.</p> <p>(2) Dem Vorstand für Sport gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Vizepräsident Sport als Vorsitzender</li> <li>• der Vorsitzende des Ausschusses für Erwachsenensport</li> <li>• der Vorsitzende des Ausschusses für Jugendsport</li> <li>• der Vorsitzende des Ausschusses für Seniorensport</li> <li>• der Vorsitzende des Ausschusses für Schiedsrichter</li> <li>• der Beauftragte für Leistungssport</li> <li>• der Verbandstrainer</li> </ul>	<p>(1) Dem Vorstand für Sport gehören an:</p> <p>...</p> <p>(2) Der Vorstand für Sport ist das Planungsgremium für den Bereich Sport. <u>Er ist insbesondere zuständig für</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>die Vertretung des WTTV auf DTTB-Ebene, soweit es den sportlichen Bereich betrifft</u></li> <li>• <u>die Koordination der Arbeit der Ausschüsse, soweit sie dem Vorstand für Sport zugeordnet sind</u></li> <li>• <u>die Überwachung des Spielbetriebes auf allen Ebenen des WTTV, wobei zu diesem Zweck der Vizepräsident Sport und die Vorsitzenden der Ausschüsse für ihren Bereich jeweils allein weisungsberechtigt sind</u></li> <li>• <u>den Entwurf und die Verabschiedung des Rahmenterminplans</u></li> <li>• <u>die Auslegung der zusätzlichen Anordnungen zur Wettspielordnung des DTTB</u></li> <li>• <u>die Genehmigung besonderer Bestimmungen auf Bezirks- und Kreisebene, falls sie im Rahmen der zusätzlichen Anordnungen des WTTV zur Wettspielordnung möglich und genehmigungspflichtig sind</u></li> </ul>

Begründung:

Notwendige Ergänzung der Satzung

gez. Helmut Joosten

1. Vorsitzender

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen   
 mehrheitlich angenommen   
 mehrheitlich abgelehnt   
 zurückgezogen  
 Gegenstimmen:

## Antrag des Vorstandes an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge zustimmen, § 29 der Satzung wie folgt zu ergänzen:

Alte Fassung (§ 29)	Neue Fassung (§ 29)
<p>(1) Der Vorstand für Sportentwicklung ist das Planungsgremium für den Bereich Sportentwicklung.</p> <p>(2) Dem Vorstand für Sportentwicklung gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Vizepräsident Sportentwicklung als Vorsitzender</li> <li>• der Vorsitzende des Ausschusses für Vereinsentwicklung</li> <li>• der Vorsitzende des Ausschusses für Trainer-Aus- und -Fortbildung</li> <li>• der Beauftragte für Mädchen und Frauen</li> <li>• der Beauftragte für Mitarbeiterentwicklung</li> </ul>	<p>(1) Dem Vorstand für Sportentwicklung gehören an:</p> <p style="text-align: center;">...</p> <p>(2) Der Vorstand für Sportentwicklung ist das Planungsgremium für den Bereich Sportentwicklung. Er ist insbesondere zuständig für die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Vertretung des WTTV auf DTTB-Ebene, soweit es den Bereich Sportentwicklung betrifft</u></li> <li>• <u>Initiierung und Begleitung von Bildungs- und Entwicklungsprojekten</u></li> <li>• <u>Verknüpfung der Tätigkeitsfelder der Sportentwicklung</u></li> <li>• <u>Intensivierung und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen Sportverein und Schule</u></li> <li>• <u>Programmentwicklung für sport- und gesellschaftspolitisch relevante Bereiche</u></li> </ul>

Begründung:  
Notwendige Ergänzung der Satzung

gez. Helmut Joosten  
1. Vorsitzender

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen   
 mehrheitlich angenommen   
 mehrheitlich abgelehnt   
 zurückgezogen  
Gegenstimmen:

## Antrag des Vorstandes an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge zustimmen, § 30 der Satzung wie folgt zu ergänzen:

Alte Fassung (§ 30)	Neue Fassung (§ 30)
<p>(1) Dem Ausschuss für Erwachsenensport gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Vorsitzende</li> <li>• der Ressortleiter Einzelsport</li> <li>• der Ressortleiter Mannschaftssport</li> <li>• der Ressortleiter Organisation</li> <li>• der Verbandstrainer</li> </ul> <p>(2) Bei Nominierungen gehören dem Ausschuss weiterhin mit Stimmrecht an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Beauftragte für Leistungssport</li> <li>• der Aktivensprecher</li> <li>• die Aktivensprecherin</li> </ul>	<p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p><u>(3) Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>die Vergabe und Durchführung aller sportlichen Veranstaltungen für Damen und Herren auf Verbandsebene</u></li> <li>• <u>die Entscheidung über die Teilnehmerzahlen bei Ranglistenspielen und Einzelmeisterschaften</u></li> <li>• <u>den Beschluss von Grundsätzen für die Vergabe von Teilnehmerplätzen bei Veranstaltungen des DTTB, die Nominierung der Teilnehmer und die Organisation/Durchführung der Betreuung</u></li> <li>• <u>den Entwurf des Terminplans, soweit es sich um Veranstaltungen der Damen und Herren handelt</u></li> <li>• <u>die Entscheidung über die Zusammensetzung der Spielgruppen auf Verbandsebene (Damen und Herren), deren Auf- und Abstiegsregelung sowie die Zahl der Aufsteiger und Qualifikanten der Bezirke</u></li> <li>• <u>die Berufung der Spielleiter für alle Spielklassen auf Verbandsebene (bei den Jugendklassen auf Vorschlag des Vorsitzenden des Ausschusses für Jugendsport)</u></li> </ul> <p><u>(4) Die Spielleiter sind zuständig für die regelgerechte Durchführung des Spielbetriebes der ihnen zugeordneten Spielgruppen nach Maßgabe der Bestimmungen der Wettspielordnung und zu diesem Zwecke entscheidungsbefugt. Vorgesetzter im Sinne eines Weisungsrechtes ist der Vorsitzende des Ausschusses für Erwachsenensport.</u></p>

Begründung:

Notwendige Ergänzung der Satzung

gez. Helmut Joosten

1. Vorsitzender

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen   
 mehrheitlich angenommen   
 mehrheitlich abgelehnt   
 zurückgezogen  
Gegenstimmen:

## Antrag des Vorstandes an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge zustimmen, § 31 der Satzung wie folgt zu ergänzen:

Alte Fassung (§ 31)	Neue Fassung (§ 31)
<p>(1) Dem Ausschuss für Jugendsport gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Vorsitzende</li> <li>• der Ressortleiter Jungensport</li> <li>• der Ressortleiter Mädchensport</li> <li>• der Ressortleiter Mannschaftssport</li> <li>• der Ressortleiter Schülersport</li> <li>• der Ressortleiter Schülerinnensport</li> <li>• der Verbandstrainer</li> <li>• der Jugend-Verbandstrainer</li> </ul> <p>(2) Bei Nominierungen gehören dem Ausschuss weiterhin mit Stimmrecht an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Aktivensprecher</li> <li>• die Aktivensprecherin</li> </ul>	<p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>die Vertretung der Jugendinteressen in den nach der Satzung vorgesehenen Gremien auf Verbands- und Bundesebene sowie beim LSB NRW</u></li> <li>• <u>die Vergabe und Durchführung aller sportlichen Veranstaltungen der Jugend auf Verbandsebene</u></li> <li>• <u>die Entscheidung über die Teilnehmerzahlen bei Ranglistenspielen und Einzelmeisterschaften auf Verbandsebene</u></li> <li>• <u>den Beschluss von Grundsätzen für die Vergabe von Teilnehmerplätzen bei Veranstaltungen des DTTB, die Nominierung der Teilnehmer und die Organisation/Durchführung der Betreuung</u></li> <li>• <u>den Entwurf des Terminplans, soweit es sich um Veranstaltungen der Jugend handelt</u></li> <li>• <u>die Entscheidung über die Zusammensetzung der Spielgruppen auf Verbandsebene (Mädchen und Jungen), deren Auf- und Abstiegsregelung sowie die Zahl der Aufsteiger und Qualifikanten der Bezirke</u></li> <li>• <u>die Verbreitung und Förderung des Jugendsports auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene</u></li> </ul>

Begründung:

Notwendige Ergänzung der Satzung

gez. Helmut Joosten

1. Vorsitzender

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen   
 mehrheitlich angenommen   
 mehrheitlich abgelehnt   
 zurückgezogen  
Gegenstimmen:

## Antrag des Vorstandes an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge zustimmen, § 32 der Satzung wie folgt zu ergänzen:

Alte Fassung (§ 32)	Neue Fassung (§ 32)
<p>Dem Ausschuss für Seniorensport gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Vorsitzende</li> <li>• der Ressortleiter Einzelsport</li> <li>• der Ressortleiter Mannschaftssport</li> <li>• der Ressortleiter Pressearbeit</li> </ul>	<p>(1) Dem Ausschuss für Seniorensport gehören an: ...</p> <p>(2) Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>die Vertretung der Senioreninteressen in den nach der Satzung vorgesehenen Gremien auf Verbands- und Bundesebene</u></li> <li>• <u>die Vergabe und Durchführung aller sportlichen Veranstaltungen der Senioren auf Verbands-ebene</u></li> <li>• <u>die Festlegung der Teilnehmerzahlen bei Einzelmeisterschaften und der Anzahl der Mannschaften bei Mannschaftsmeisterschaften</u></li> <li>• <u>den Beschluss von Grundsätzen für die Vergabe von Teilnehmerplätzen bei Veranstaltungen des DTTB, die Nominierung der Teilnehmer und Organisation/Durchführung der Betreuung</u></li> <li>• <u>den Entwurf des Terminplans, soweit es sich um Veranstaltungen der Senioren handelt</u></li> </ul>

Begründung:

Notwendige Ergänzung der Satzung

gez. Helmut Joosten  
1. Vorsitzender

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen   
 mehrheitlich angenommen   
 mehrheitlich abgelehnt   
 zurückgezogen  
 Gegenstimmen:

## Antrag des Schiedsrichterausschusses an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge zustimmen, § 33 der Satzung des WTTV wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (§ 33)	Neue Fassung (§ 33)
<p>Dem Ausschuss für Schiedsrichter gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Vorsitzende</li> <li>• der Ressortleiter Organisation</li> <li>• der Ressortleiter Ausbildung</li> <li>• der Ressortleiter Schiedsrichtereinsatz</li> </ul>	<p><u>(1)</u> Dem Ausschuss für Schiedsrichter gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Vorsitzende</li> <li>• der Ressortleiter Organisation</li> <li>• der Ressortleiter Aus- <u>und Fortbildung</u></li> <li>• der Ressortleiter <u>SR-Einsatz Bundesligen</u></li> <li>• <u>der Ressortleiter Turnierwesen</u></li> </ul> <p><u>(2) Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für die</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Vertretung des Verbandes beim DTTB, soweit es Schiedsrichterangelegenheiten betrifft</u></li> <li>• <u>Überwachung einheitlicher Regelauslegungen</u></li> <li>• <u>Planung der Schiedsrichtereinsätze in den Bundesligen und den WTTV-Veranstaltungen</u></li> <li>• <u>Festlegung der Inhalte der Aus- und Fortbildung der Verbandsschiedsrichter</u></li> <li>• <u>Erarbeitung der Schiedsrichterordnung und Änderungsvorschläge hierzu</u></li> <li>• <u>Nominierung von Verbandsschiedsrichtern und Nationalen Schiedsrichtern für weitergehende Prüfungen</u></li> <li>• <u>Prüfung und Genehmigung von Turnieranträgen</u></li> </ul>

Begründung:

Durch immer mehr Aufgaben, die durch den Schiedsrichterausschuss geleistet werden müssen, kann die ehrenamtliche Tätigkeit mit vier Personen nicht mehr zufriedenstellend erfüllt werden. Die Erweiterung des Ausschusses um eine Person gewährleistet, dass die Arbeit besser verteilt werden kann.

Des Weiteren wurden im Rahmen der Satzungsänderung im November 2010 die Aufgabenbereiche neu formuliert. Durch eine Neuverteilung der zukünftigen Aufgaben von vier auf fünf Personen sind hier weitere Anpassungen erforderlich gewesen.

gez. Lars Czichun  
Vorsitzender des Schiedsrichterausschusses

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen   
 mehrheitlich angenommen   
 mehrheitlich abgelehnt   
 zurückgezogen  
Gegenstimmen:

## Antrag des Vorstandes an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge zustimmen, § 34 der Satzung wie folgt zu ergänzen:

Alte Fassung (§ 34)	Neue Fassung (§ 34)
Der Beauftragte für Leistungssport ist insbesondere zuständig für <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Erarbeitung von Konzepten,</li> <li>• Kontakte zum DTTB und LSB NRW.</li> </ul>	Der Beauftragte für Leistungssport ist insbesondere zuständig für <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Erarbeitung von Konzepten <u>für das Nachwuchsfördersystem</u></li> <li>• Kontakte zum DTTB und LSB NRW</li> </ul>

Begründung:

Notwendige Ergänzung der Satzung

gez. Helmut Joosten  
1. Vorsitzender

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen   
  mehrheitlich angenommen   
  mehrheitlich abgelehnt   
  zurückgezogen  
 Gegenstimmen:

## Antrag des Vorstandes an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge zustimmen, § 35 der Satzung wie folgt zu ergänzen:

Alte Fassung (§ 35)	Neue Fassung (§ 35)
Dem Ausschuss für Vereinsentwicklung gehören an: <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Vorsitzende</li> <li>• der Ressortleiter Schulsport</li> <li>• der Ressortleiter Breitensport</li> <li>• der Ressortleiter Gesundheitssport</li> </ul>	(1) Dem Ausschuss für Vereinsentwicklung gehören an: ... (2) Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>die Unterstützung der Vereine hinsichtlich ihrer Entwicklung</u></li> <li>• <u>die Durchführung von Informations- und Schulungsveranstaltungen</u></li> <li>• <u>die Qualifizierung der zuständigen Mitarbeiter in den Bezirken und Kreisen</u></li> <li>• <u>Angebote für besondere Zielgruppen</u></li> <li>• <u>die Ausweitung der Angebote in den Schulen</u></li> <li>• <u>die Darstellung der gesundheitsfördernden Aspekte des Tischtennissports</u></li> </ul>

Begründung:  
Notwendige Ergänzung der Satzung

gez. Helmut Joosten  
1. Vorsitzender

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen   
  mehrheitlich angenommen   
  mehrheitlich abgelehnt   
  zurückgezogen  
 Gegenstimmen:

## Antrag des Vorstandes an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge zustimmen, § 36 der Satzung wie folgt zu ergänzen:

Alte Fassung (§ 36)	Neue Fassung (§ 36)
<p>Dem Ausschuss für Trainer-Aus- und -Fortbildung gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Vorsitzende</li> <li>• der Ressortleiter Lehrinhalte (Lehrreferent)</li> <li>• der Ressortleiter Organisation</li> </ul>	<p>(1) Dem Ausschuss für Trainer-Aus- und -Fortbildung gehören an:</p> <p>...</p> <p>(2) Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>die Aus- und Fortbildung von Fach-Übungsleitern, Nachwuchs- und Assistenztrainern</u></li> <li>• <u>die Aus- und Fortbildung von lizenzierten Trainern</u></li> <li>• <u>die Qualifizierung von Mitarbeitern in allen relevanten Zielfeldern</u></li> <li>• <u>die Entwicklung von Didaktik und Methodik im Tischtennisport</u></li> <li>• <u>die Erstellung von Lehrmaterialien</u></li> <li>• <u>Konzepte für die Ausbildung bestimmter Zielgruppen in Kooperation mit den anderen Organen des Verbandes</u></li> </ul>

Begründung:

Notwendige Ergänzung der Satzung

gez. Helmut Joosten

1. Vorsitzender

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen   
 mehrheitlich angenommen   
 mehrheitlich abgelehnt   
 zurückgezogen

Gegenstimmen:

## Antrag des Vorstandes an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge zustimmen, § 37 der Satzung wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (§ 37)	Neue Fassung (§ 37)
<p>Der Beauftragte für Mädchen und Frauen ist insbesondere zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Vertretung des Verbandes beim DTTB und anderen Sportorganisationen (z.B. beim LSB NRW),</li> <li>• besondere Aktionen zur Gewinnung und Weiterbildung von Mädchen und Frauen,</li> <li>• die verstärkte Einbeziehung von Mädchen- und Frauenfragen in Zusammenarbeit mit den Ausschüssen des WTTV,</li> <li>• die Förderung und Begleitung von Projekten im Mädchen- und Frauensport.</li> </ul>	<p>Der Beauftragte für Mädchen und Frauen ist insbesondere zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Vertretung des Verbandes beim DTTB und anderen Sportorganisationen (<del>z.B. beim LSB NRW</del>),</li> <li>• besondere Aktionen zur Gewinnung und Weiterbildung von Mädchen und Frauen</li> <li>• die verstärkte Einbeziehung von Mädchen- und Frauenfragen in Zusammenarbeit mit den <del>Ausschüssen</del> <u>Exekutivorganen</u> des WTTV</li> <li>• die Förderung und Begleitung von Projekten im Mädchen- und Frauensport</li> </ul>

Begründung:  
Notwendige Änderung der Satzung

gez. Helmut Joosten  
1. Vorsitzender

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen   
 mehrheitlich angenommen   
 mehrheitlich abgelehnt   
 zurückgezogen  
Gegenstimmen:

## Antrag des Vorstandes an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge zustimmen, § 39 der Satzung wie folgt zu ergänzen:

Alte Fassung (§ 39)	Neue Fassung (§ 39)
<p>Dem Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Vizepräsident Finanzen</li> <li>• der Ressortleiter Budgetplanung</li> <li>• der Ressortleiter Marketing</li> </ul>	<p>(1) Dem Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Vizepräsident Finanzen</li> <li>• der Ressortleiter <u>Finanzplanung</u> <del>Budgetplanung</del></li> <li>• der Ressortleiter Marketing</li> </ul> <p>(2) Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Überwachung des gesamten Rechnungswesens</u></li> <li>• <u>Prüfung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Finanzgeschäfte</u></li> <li>• <u>Überwachung und Überprüfung aller haushaltsrelevanten Themen des Finanzwesens</u></li> <li>• <u>Beratung, Vorbereitung, Aufstellung des Jahresabschlusses (Erstellung Bilanz, Haushaltsplan sowie Gewinn- und Verlustrechnung)</u></li> <li>• <u>Beobachtung und Einschätzung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage mit entsprechender Vorschau</u></li> <li>• <u>Abgabe von Empfehlungen zu strategischen Zielen für den Bereich Finanzen</u></li> <li>• <u>Abgabe von Stellungnahmen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben</u></li> <li>• <u>Umsetzung der Finanzbeziehungen zu Bezirken und Kreisen</u></li> </ul>

Begründung:

Notwendige Ergänzung der Satzung

gez. Helmut Joosten  
1. Vorsitzender

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen   
 mehrheitlich angenommen   
 mehrheitlich abgelehnt   
 zurückgezogen  
 Gegenstimmen:

## Antrag des Vorstandes an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge zustimmen, § 40 der Satzung wie folgt zu ergänzen:

Alte Fassung (§ 40)	Neue Fassung (§ 40)
Dem Ausschuss für Verbandskommunikation gehören an: <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Vorsitzende</li> <li>• zwei Beisitzer</li> </ul>	<u>(1)</u> Dem Ausschuss für Verbandskommunikation gehören an: ... <u>(2)</u> Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für die <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Verbreitung von Informationen über die Mitteilungsorgane bzw. Verbandszeitschriften, den E-Mail-Newsletter, das WTTV-Netzwerk sowie die Internetseite</u></li> <li>• <u>Zusammenarbeit mit lokalen Sportredaktionen bei Großveranstaltungen des Verbandes</u></li> <li>• <u>Berichterstattung über Bundes- und Verbandsveranstaltungen sowie sämtliche WTTV-Spielklassen</u></li> <li>• <u>Schulung von Pressemitarbeitern auf Bezirks- und Kreisebene</u></li> </ul>

Begründung:  
Notwendige Ergänzung der Satzung

gez. Helmut Joosten  
1. Vorsitzender

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen   
  mehrheitlich angenommen   
  mehrheitlich abgelehnt   
  zurückgezogen  
 Gegenstimmen:

## Antrag des Vorstandes an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge zustimmen, § 41 der Satzung wie folgt zu ergänzen:

Alte Fassung (§ 41)	Neue Fassung (§ 41)
Dem Ausschuss für Ehrungen gehören an: <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Vorsitzende</li> <li>• zwei Beisitzer</li> </ul>	<u>(1)</u> Dem Ausschuss für Ehrungen gehören an: ... <u>(2)</u> Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für die <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Prüfung von Anträgen auf Ehrungen nach Maßgabe der Bestimmungen der Ehrenordnung</u></li> <li>• <u>Beratung der Bezirke und Kreise anlässlich der Einführung einer dortigen Ehrenordnung</u></li> </ul>

Begründung:

Notwendige Ergänzung der Satzung

gez. Helmut Joosten

1. Vorsitzender

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen   
  mehrheitlich angenommen   
  mehrheitlich abgelehnt   
  zurückgezogen  
 Gegenstimmen:

**Antrag des Vorstandes an den Verbandstag 2011**

Der Verbandstag möge der Neufassung der Versammlungsordnung (Anlage 1) zustimmen.

Begründung:

Da wichtige Bestandteile der bisherigen Versammlungsordnung in die Satzung übernommen wurden, sollte uns diese entsprechend gekürzte Fassung künftig genügen.

gez. Helmut Joosten  
1. Vorsitzender

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen     mehrheitlich angenommen     mehrheitlich abgelehnt     zurückgezogen  
Gegenstimmen:

## Antrag des Vorstandes an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge der Neufassung der Finanzordnung zustimmen.

Begründung:

Da wichtige Bestandteile der bisherigen Finanzordnung in die Satzung übernommen wurden, sollte uns diese entsprechend gekürzte Fassung künftig genügen. Die Begründung für die Regelung im Rahmen des Punktes Nr. 8 entnehmen Sie bitte den Hinweisen auf der nächsten Seite.

gez. Helmut Joosten

Duisburg, im Mai 2011

1. Vorsitzender

### Finanzordnung des WTTV

1. Die Finanzordnung schafft Richtlinien für das Finanzwesen und die Kassengeschäfte des Verbandes und seiner Bezirke und Kreise.
2. Das Finanzwesen und die Kassengeschäfte des Verbandes verantwortet der Vizepräsident Finanzen in Abstimmung mit dem Präsidium.
3. Der Vizepräsident Finanzen ist dem Verbandstag, dem Beirat und dem Präsidium gegenüber verantwortlich für die jährliche Aufstellung der Bilanz, des Haushaltsplanes sowie der Gewinn- und Verlustrechnung.
4. Alle Verbandsorgane und Amtsträger sind bei sämtlichen Ausgaben an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden und zu äußerster Sparsamkeit verpflichtet.
5. (1) Das Präsidium kann neben den satzungsgemäß beschlossenen Beiträgen und Mannschaftsgebühren weitere Gebühren für die Benutzung bestimmter Einrichtungen oder für besondere Tätigkeiten erheben.  
(2) Alle Beiträge und Gebühren sind stets für ein ganzes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) in voller Höhe zu entrichten.
6. Geldstrafen sind – soweit sie nicht von Bezirken oder Kreisen verhängt sind – Abgaben an den Verband, die mit Rechtskraft der Entscheidung fällig werden.
7. (1) Den Bezirken werden im Haushaltsplan des Verbandes bestimmte Beträge für ihre Zwecke zugewiesen.  
(2) Auf Verlangen haben Bezirke und Kreise dem Vizepräsident Finanzen Rechenschaft über ihr Finanzwesen und ihre Kassengeschäfte abzulegen.
8. Der alljährlich zu Beginn eines Geschäftsjahres zu überweisende Vereinsbeitrag errechnet sich als Summe aus dem Grundbeitrag in Höhe von 275,00 € und einem Mannschaftsfaktor in Höhe von 83,50 € für jede in der laufenden Saison seitens des Vereins gemeldete Mannschaft der Damen und Herren.
9. Diese Finanzordnung wurde zuletzt durch Beschluss des Verbandstages am 10.7.2011 geändert.

einstimmig angenommen   
  mehrheitlich angenommen   
  mehrheitlich abgelehnt   
  zurückgezogen  
 Gegenstimmen:

## Antrag des Vorstandes an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge beschließen:

**Zur Aufstockung der Rücklagen wird im Jahr 2011 eine einmalige Sonderabgabe in Höhe von 20,00 € für jede in der Spielzeit 2011/12 seitens der Vereins gemeldete Mannschaft der Damen und Herren erhoben.**

Folgende Gründe führen zu den Anträgen Nr. 16 (Punkt 8) und 17:

### 1. LSB-Abgaben

Dass der LSB die Beiträge zwangsläufig erhöhen muss, hatte ich schon beim Verbandstag 2009 dargestellt. Das ist einerseits durch die Abgaben in Richtung DOSB begründet, andererseits durch die eigene klamme Finanzlage. Außerdem verlangt die Politik als Voraussetzung für eine zukünftige Unterstützung auch das Vorweisen eigener Bemühungen. Man muss aber vor allem auch sagen, dass der LSB seit mehr als 30 (!) Jahren die Beiträge nicht erhöht hat. Die Sportverbände haben darüber hinaus erreicht, dass die Erhöhung in 2011 nur zur Hälfte gültig wird, in 2012 allerdings in vollem Umfang.

### 2. DTTB-Beiträge

Diese Entwicklung hatte ich beim Verbandstag 2009 bereits eingehend erläutert. Bis 2010 wurden die Beiträge ausschließlich auf der Grundlage der Anzahl der Vereine berechnet. Das ist für den WTTV von allen kursierenden Berechnungsmodellen das günstigste. In 2011 heißt die Berechnungsgrundlage: Zwei Drittel auf der Grundlage der Anzahl der Vereine, ein Drittel auf der Grundlage der Anzahl der Mannschaften (Damen und Herren). In 2011 heißt die Berechnungsgrundlage: Ein Drittel auf der Grundlage der Anzahl der Vereine, zwei Drittel auf der Grundlage der Anzahl der Mannschaften (Damen und Herren). Dieses Verfahren hatten wir seinerzeit vorgeschlagen, weil es in etwa unserem eigenen Modell entspricht und wir es deshalb nach Rücksprache mit anderen Verbänden auch so beschließen konnten. Damit haben wir noch Schadensbegrenzung betrieben, denn andere Modelle wären noch – viel – teurer geworden. Darüber hinaus hat es insgesamt eine generelle leichte Erhöhung der Beiträge gegeben.

### 3. Gehälter

Im Jahr 2008 hatten wir einen vergleichsweise niedrigen Gesamtbetrag, der auf eine Nachzahlung eines Gehaltszuschusses durch die Sportstiftung NRW zurückzuführen war. Die Stiftung spielt allerdings – leider – auch bei den aktuellen Steigerungen eine Rolle. Sie hatte uns die Bezuschussung einer halben Trainerstelle zur Einarbeitung eines Nachfolgers für Dirk Huber zugesagt, diese Zusage auch eingehalten, dann aber an anderer Stelle eine Bezuschussung von 10000 € gestrichen. Obwohl die Mehrkosten für die halbe Stelle durch den Wegfall von Ausgaben für Honorartrainer teilweise aufgefangen werden, ergibt sich insgesamt eine Steigerung der Ausgaben. Diese macht sich besonders im Vergleich der Jahre 2010 und 2011 bemerkbar. Dazu kommen die Mehrausgaben durch die Gehaltssteigerungen für alle Angestellten.

### 4. Zuschüsse

Die Reduzierungen ergeben sich vor allem durch geringere Zuweisungen durch den LSB. In diesem Jahr können wir Mehreinnahmen verzeichnen, die durch die Weitergabe einer erhöhten Zuweisung aus dem Landeshaushalt begründet sind. Allerdings ist für die Zukunft Vorsicht geboten, denn die Organisationsförderung soll umgestellt werden, wobei völlig unklar ist, was das für uns bedeutet.

### 5. Beiträge

Da die Beiträge den größten Einnahmeposten darstellen, wird die Bedeutung für die WTTV-Kasse sofort deutlich. Jeder wegfallende Verein und jede wegfallende Mannschaft reduzieren das Aufkommen. Allerdings haben wir überhaupt nur hier die Möglichkeit der alleinigen Beeinflussung, bei den anderen genannten Parametern können wir nur bedingt Einfluss nehmen oder sind von anderen abhängig.

gez. Helmut Joosten

Duisburg, im Mai 2011

1. Vorsitzender

einstimmig angenommen   
  mehrheitlich angenommen   
  mehrheitlich abgelehnt   
  zurückgezogen  
 Gegenstimmen:

## Antrag des Vorstandes an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge der Neufassung der Jugendordnung (Anlage 2) zustimmen.

Begründung:

Da wichtige Bestandteile der bisherigen Jugendordnung in die Satzung übernommen wurden, sollte uns diese entsprechend gekürzte Fassung künftig genügen.

gez. Helmut Joosten  
1. Vorsitzender

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen     mehrheitlich angenommen     mehrheitlich abgelehnt     zurückgezogen  
Gegenstimmen:

## Antrag des Schiedsrichterausschusses an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge der Neufassung der Schiedsrichterordnung (Anlage 3) zustimmen.

Begründung:

Die Neufassung berücksichtigt u. a. internationale und nationale Vorgaben zu Schlägerkontrollen und Nationalen Oberschiedsrichtern (NOSR). Weiterhin wurden alle Bestimmungen in Bezug auf die Lizenz „Bezirksschiedsrichter“ entfernt, der Schiedsrichtereinsatz durch VSRA und BSRA geregelt und das Verfahren der VSR-Prüfung detaillierter dargestellt.

Hinweis: Die Beschlussfassung zur neuen Schiedsrichterordnung erfolgt nach Maßgabe der Abstimmung zu Antrag Nr. 7 (Erweiterung des SR-Ausschusses).

gez. Lars Czichun  
Vorsitzender des Schiedsrichterausschusses

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen     mehrheitlich angenommen     mehrheitlich abgelehnt     zurückgezogen  
Gegenstimmen:

## Antrag des Ältestenrates an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge der Neufassung der Ehrenordnung (Anlage 4) zustimmen.

Begründung:

Die Ehrenordnung ist an die neue Satzung anzupassen. Außerdem wurden einige Bestimmungen hinzugefügt, um das Antragsverfahren im Rahmen von click-TT zu regeln.

gez. Willy Schulte-Zweckel  
Vorsitzender des Ältestenrates

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen     mehrheitlich angenommen     mehrheitlich abgelehnt     zurückgezogen  
Gegenstimmen:

## Antrag des Kontrollausschusses an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge zustimmen, § 4 Abs. 3 der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (§ 4 Abs. 3)	Neue Fassung (§ 4 Abs. 3)
(3) Der Verbandsspruchausschuss ist zuständig <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ...</li> <li>2. ...</li> <li>3. ...</li> <li>4. ...</li> <li>5. für die Entscheidung über den Einspruch gegen Maßnahmen               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) des Beirates,</li> <li>b) des Vorstandes und dessen Mitglieder,</li> <li>c) des Sportausschusses, des Jugendausschusses und des Schiedsrichterausschusses,</li> </ol> </li> <li>6. ...</li> </ol>	(3) Der Verbandsspruchausschuss ist zuständig <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ...</li> <li>2. ...</li> <li>3. ...</li> <li>4. ...</li> <li>5. für die Entscheidung über den Einspruch gegen Maßnahmen               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) <u>des Verbandstages und</u> des Beirates,</li> <li>b) <u>des Präsidiums, der Vorstände und der Ausschüsse sowie deren Mitglieder,</u></li> </ol> </li> <li>6. ...</li> </ol>

Begründung:

Es handelt sich in erster Linie um die erforderliche Anpassung an die neue Gremienstruktur im WTTV. Außerdem ist jetzt ausdrücklich geregelt, dass auch Entscheidungen des Verbandstages anfechtbar sind. Dies war bisher übersehen worden.

gez. Ulrich Jopen  
Vorsitzender des Kontrollausschusses

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen   
  mehrheitlich angenommen   
  mehrheitlich abgelehnt   
  zurückgezogen  
 Gegenstimmen:

## Antrag des Kontrollausschusses an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge zustimmen, § 4 Abs. 4 der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (§ 4 Abs. 4)	Neue Fassung (§ 4 Abs. 4)
<p>...</p> <p>(4) Es bestehen zwei Verbandsspruchsausschüsse:</p> <p>Zur Zuständigkeit des Spruchausschusses Ost gehören alle Verfahren aus der</p> <p>a) Damen-Verbandsliga 1, 2 und 3,  b) Herren-Verbandsliga 1, 2 und 3,  c) Herren-Landesliga 1, 2, 3, 4, 5 und 6,  d) Mädchen-Verbandsliga 1,  e) Jungen-Verbandsliga 1 und 2,</p> <p>und</p> <p>f) alle Berufungsverfahren gegen Entscheidungen der Kreis- und Bezirksspruchsausschüsse in den Bezirken Arnsberg, Münster und Ostwestfalen-Lippe.</p> <p>Zur Zuständigkeit des Spruchausschusses West gehören alle Verfahren aus der</p> <p>a) Damen-Verbandsliga 4, 5 und 6,  b) Herren-Verbandsliga 4, 5 und 6,  c) Herren-Landesliga 7, 8, 9, 10, 11 und 12,  d) Mädchen-Verbandsliga 2,  e) Jungen-Verbandsliga 3 und 4,</p> <p>und</p> <p>f) alle Berufungsverfahren gegen Entscheidungen der Kreis- und Bezirksspruchsausschüsse in den Bezirken Düsseldorf und Mittelrhein.</p>	<p>...</p> <p>(4) Es bestehen zwei Verbandsspruchsausschüsse:</p> <p>Zur Zuständigkeit des Spruchausschusses Ost gehören alle Verfahren aus der</p> <p>...</p> <p><del>und</del></p> <p>...</p> <p><u>und</u></p> <p>g) <u>wenn das Mitglied (Abs. 3 Nr. 3), der Amtsträger (Abs. 3 Nr. 4) oder die einspruchsführende Verbandsgliederung (Abs. 3 Nr. 5) den Sitz in den Bezirken Arnsberg, Münster und Ostwestfalen-Lippe hat sowie wenn der Verein, dem der Verbandsangehörige (Abs. 3 Nr.3 und 6) oder Einspruchsführer (Abs. 3 Nr. 5) angehört, seinen Sitz in einem dieser Bezirke hat.</u></p> <p>Zur Zuständigkeit des Spruchausschusses West gehören alle Verfahren aus der</p> <p>...</p> <p><del>und</del></p> <p>...</p> <p><u>und</u></p> <p>g) <u>wenn das Mitglied (Abs. 3 Nr. 3), der Amtsträger (Abs. 3 Nr. 4) oder die einspruchsführende Verbandsgliederung (Abs. 3 Nr. 5) den Sitz in den Bezirken Düsseldorf und Mittelrhein hat sowie wenn der Verein, dem der Verbandsangehörige (Abs. 3 Nr.3 und 6) oder Einspruchsführer (Abs. 3 Nr. 5) angehört, seinen Sitz in einem dieser Bezirke hat</u></p>

Begründung:

Für die Verfahren der Verbandsspruchsausschüsse gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3. bis 6. **fehlt eine Regelung der örtlichen Zuständigkeit.** Die Zuordnung zu den VSA Ost und West ist in § 4 Abs. 4 nur unvollkommen geregelt.

Für die örtliche Zuständigkeit wird an die Gebietszugehörigkeit des Mitgliedes angeknüpft bzw. an die Gebietszugehörigkeit des Vereins, dem der Verbandsangehörige bzw. Einspruchsführer angehört.

gez. Ulrich Jopen  
Vorsitzender des Kontrollausschusses

Duisburg, im Mai 2011

## Antrag des Kontrollausschusses an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge zustimmen, § 4 Abs. 5 der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) wie folgt zu ergänzen:

Alte Fassung (§ 4 Abs. 5)	Neue Fassung (§ 4 Abs. 5)
<p>(5) Das Verbandsgericht ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Berufungen gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Verbandsspruchausschüsse (§ 45),</li> <li>2. Revisionen gegen zweitinstanzliche Entscheidungen der Verbandsspruchausschüsse (§ 49),</li> <li>3. für die Bestätigung von Sperren (§ 51 Abs. 1), die über das Verbandsgebiet hinaus wirken oder die für eine Dauer von mehr als einem Jahr angeordnet worden sind.</li> </ol>	<p>(5) Das Verbandsgericht ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Berufungen gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Verbandsspruchausschüsse (§ 45),</li> <li>2. Revisionen gegen zweitinstanzliche Entscheidungen der Verbandsspruchausschüsse (§ 49),</li> <li>3. die Bestätigung von Sperren (§ 51 Abs. 1), die über das Verbandsgebiet hinaus wirken oder die für eine Dauer von mehr als einem Jahr angeordnet worden sind,</li> <li>4. <u>das Beschwerdeverfahren gem. § 52a Abs. 3 Satz 3.</u></li> </ol>

Begründung:

Im Rahmen der Vollstreckung von Geldstrafen und Kosten wird in § 52a Abs. 3 Satz 3 eine Beschwerdemöglichkeit zum Verbandsgericht eingefügt, die bei der Gesamtzuständigkeit des Verbandsgerichts in § 4 Abs. 5 erwähnt werden muss.

gez. Ulrich Jopen  
Vorsitzender des Kontrollausschusses

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen   
 mehrheitlich angenommen   
 mehrheitlich abgelehnt   
 zurückgezogen  
 Gegenstimmen:

## Antrag des Kontrollausschusses an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge zustimmen, in § 11 Abs. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) folgenden Satz 2 einzufügen:

Alte Fassung (§ 11)	Neue Fassung (§ 11)
...	... Der Kontrollausschuss kann auch von Amts wegen ein Disziplinarverfahren einleiten. ...

Begründung:

Um auch bei formal unzureichenden Anträgen ein Disziplinarverfahren einleiten zu können, wenn der Verdacht eines ahndungswürdigen Disziplinarvergehens vorliegt, soll der Kontrollausschuss auch von Amts wegen tätig werden können.

gez. Ulrich Jopen  
Vorsitzender des Kontrollausschusses

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen   
  mehrheitlich angenommen   
  mehrheitlich abgelehnt   
  zurückgezogen  
 Gegenstimmen:

## Antrag des Kontrollausschusses an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge zustimmen, § 11 Abs. 4 und 5 der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (§ 11)	Neue Fassung (§ 11)
<p>(4) Der Kontrollausschuss kann ein Disziplinarverfahren einstellen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn ein Disziplinarvergehen nicht feststellbar ist,</li> <li>2. wenn ein etwaiges Verschulden gering erscheint,</li> <li>3. wenn der Beschuldigte mit einer Einstellung des Verfahrens gegen Erteilung einer Auflage einverstanden und die Auflage erfüllt ist.</li> </ol> <p>(5) Gegen die Einstellung gem. 1. und 2. kann die Entscheidung des Spruchausschusses beantragt werden.</p> <p>...</p>	<p>(4) Der Kontrollausschuss kann ein Disziplinarverfahren einstellen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Disziplinarvergehen nicht feststellbar ist,</li> <li>2. ein etwaiges Verschulden gering erscheint,</li> <li>3. der Beschuldigte mit einer Einstellung des Verfahrens gegen Erteilung einer Auflage einverstanden und die Auflage erfüllt ist,</li> <li>4. <u>eine angemessene disziplinarische Ahndung anderweitig erfolgt ist oder aus besonderen Gründen eine weitere Ahndung nicht mehr erforderlich erscheint.</u></li> </ol> <p>(5) Gegen die Einstellung gemäß <u>4.1, 4.2 und 4.4</u> kann die Entscheidung des Spruchausschusses beantragt werden.</p> <p>...</p>

Begründung:

Der Katalog der Möglichkeiten, das Verfahren durch den Kontrollausschuss einzustellen, ist unvollständig. Nicht geregelt sind die Fälle, in denen der Beschuldigte zum Beispiel durch seinen eigenen Verein mit einer Sanktion belegt worden ist (In einem der vom Kontrollausschuss behandelten Fälle hatte der Verein seinen eigenen Spieler für zwei Spiele gesperrt) oder der Beschuldigte aus seinem Verhalten Konsequenzen gezogen hat; so zum Beispiel in dem ebenfalls vom Kontrollausschuss behandelten Fall, dass der Beschuldigte von sich aus sein Amt als Spruchausschussvorsitzender niedergelegt hat. Aus diesem Grund hatte sich der Antrag des Kontrollausschusses auf Amtsenthebung erledigt. Die bisherige Lücke ist durch o. g. Nr. 4 zu schließen.

Da es sich bei der Einstellung gem. Nr. 4 um eine Ermessensentscheidung handelt, sollte diese – wie auch bei Nr. 1 und 2 – durch den Spruchausschuss überprüft werden können.

gez. Ulrich Jopen  
Vorsitzender des Kontrollausschusses

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen   
 mehrheitlich angenommen   
 mehrheitlich abgelehnt   
 zurückgezogen  
 Gegenstimmen:

## Antrag des Kontrollausschusses an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge zustimmen, § 12 Abs. 2 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (§ 12)	Neue Fassung (§ 12)
(1) ... (2) Die Frist beträgt <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Einsprüchen gegen Entscheidungen von Amtsträgern des Verbandes und seiner Gliederungen und von spielleitenden Stellen eine Woche (Datum des Poststempels) seit Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidungen (siehe § 9),</li> <li>2. ...</li> </ol>	(1) ... (2) Die Frist beträgt <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Einsprüchen gegen Entscheidungen von Amtsträgern des Verbandes und seiner Gliederungen und von spielleitenden Stellen entweder eine Woche (Datum des Poststempels) seit Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung <u>gem. § 9 Abs. 1 oder zehn Tage (Datum des Poststempels) nach Absendung einer E-Mail an die vom Mitglied gem. § 16 der Satzung bekannt gegebenen E-Mail-Anschrift.</u></li> <li>2. ...</li> </ol>

Begründung:

**Die bisherige Regelung für die Zustellung von Entscheidungen ist unvollständig.** Die Regelung erfasst nicht die in der Praxis besonders häufig vorkommenden Strafen, die z. B. in den per E-Mail versandten Bezirksrundschreiben bekannt gemacht werden. Die Bezirksrundschreiben werden nicht in der Form des § 9 (schriftlich oder per Telefax) bekannt gemacht, sondern an die Vereins-E-Mail-Adresse gem. § 16 der neuen Satzung des WTTV oder an sonstige Vereinsvertreter verschickt. Streng genommen laufen deshalb bei Einsprüchen gegen solche Strafen derzeit keine Fristen. Diese Regelungslücke muss dringend geschlossen werden.

Da weiterhin Entscheidungen **auch** per Post oder Telefax bekannt gemacht werden können, muss die bisherige Regelung lediglich **ergänzt** werden. Und zwar in der Weise, dass die Frist – entsprechend der Regelung in § 9 – drei Tage nach Versendung der E-Mail zu laufen beginnt und eine Woche (Überlegungszeit) dauern soll, also insgesamt zehn Tage beträgt.

gez. Ulrich Jopen  
Vorsitzender des Kontrollausschusses

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen   
  mehrheitlich angenommen   
  mehrheitlich abgelehnt   
  zurückgezogen  
 Gegenstimmen:

## Antrag des Kontrollausschusses an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge zustimmen, nach § 52 der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) den folgenden § 52a einzufügen:

Alte Fassung (§ 52)	Neue Fassung (§ 52 a)
–	<p><u>Vollstreckung von Strafen und Kosten</u></p> <p><u>(1) Der Vorsitzende des Kontrollausschusses überwacht, dass rechtskräftige Entscheidungen der Spruchinstanzen, an denen der Kontrollausschuss beteiligt war, ausgeführt werden.</u></p> <p><u>(2) Zu diesem Zweck sind ihm auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen vorzulegen.</u></p> <p><u>(3) Werden rechtskräftig festgesetzte Geldstrafen oder Kosten bis spätestens einen Monat nach Rechtskraft nicht vollständig gezahlt, kann dies mit einer vom Geschäftsführer des Verbandes auszusprechenden und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehenden einstweiligen Vereins- oder Spielsperre geahndet werden, die erst mit der vollständigen Zahlung endet. Auch ein Verbandsausschluss gem. § 8 der Satzung des WTTV kann ausgesprochen werden. Gegen die Entscheidung ist nur die Beschwerde beim Verbandsgericht innerhalb einer Woche (Datum des Poststempels) seit Bekanntgabe statthaft.</u></p>

### Begründung:

In der RuVO ist nicht geregelt, wer dafür zuständig ist, dass die von den Spruchinstanzen verhängten Strafen tatsächlich ausgeführt worden sind. Da auf allen Spruchausschussebenen (Kreis-, Bezirk- und Verband) Strafen verhängt werden können, wären eigentlich die Vorstände/ggf. Geschäftsführer dieser drei Ebenen für die Kontrolle, ob die Strafen ausgeführt worden sind, zuständig. Das setzt einerseits eine reibungslose Kommunikation zwischen den Spruchausschüssen und den Vorständen/ Geschäftsführer voraus und andererseits eine zuverlässige Überwachung. Beides ist möglicherweise nicht immer gegeben. Da der Kontrollausschuss an allen Verfahren, in denen Strafen verhängt werden, und auf allen Ebenen beteiligt ist und ihm diese Entscheidungen ohnehin zugesandt werden, bietet es sich an, dass der Kontrollausschussvorsitzende diese Kontrollfunktion übernimmt. Es handelt sich um eine reine Verwaltungstätigkeit ohne Ermessensspielraum, so dass es nicht erforderlich ist, diese Aufgabe dem Kontrollausschuss in Dreierbesetzung zu übertragen.

Die RuVO erscheint auch insofern ergänzungsbedürftig, als die Folge der Nichtzahlung rechtskräftiger Geldstrafen oder Kosten mit hinreichender Deutlichkeit geregelt werden sollte. Mit der Androhung einer Vereins- oder Spielsperre oder sogar mit dem Verbandsausschluss kann auf den säumigen Zahler genügend Druck ausgeübt werden, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Einer Festschreibung dieser Regelung in der Satzung des WTTV ist nicht erforderlich, weil § 8 und § 14 der Satzung die jetzt vorgeschlagene Regelung abdeckt.

gez. Ulrich Jopen  
Vorsitzender des Kontrollausschusses

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen   
 mehrheitlich angenommen   
 mehrheitlich abgelehnt   
 zurückgezogen  
 Gegenstimmen:

## Antrag des Sportausschusses an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge zustimmen, die Punkte A 1.2 und A 1.3 der WO wie folgt zu ändern:

<b>Alte Fassung (A 1.2)</b>	<b>Neue Fassung (A 1.2)</b>
Zusätzliche Anordnungen und Ergänzungen zur Wettspielordnung des DTTB, die von Kreisen und Bezirken des WTTV für bestimmte Klassen oder Gebiete erlassen werden sollen, bedürfen vor ihrem Inkrafttreten der Genehmigung des Sportausschusses des WTTV.	Zusätzliche Anordnungen und Ergänzungen zur Wettspielordnung des DTTB, die von Kreisen und Bezirken des WTTV für bestimmte Klassen oder Gebiete erlassen werden sollen, bedürfen vor ihrem Inkrafttreten der Genehmigung des <u>Vorstands für Sport</u> <del>des WTTV</del> .
<b>Alte Fassung (A 1.3)</b>	<b>Neue Fassung (A 1.3)</b>
Die vom Sportausschuss des WTTV erstellten Gutachten („Auslegungen“) sind bindend, soweit sie sich auf die zusätzlichen Anordnungen des WTTV zur Wettspielordnung des DTTB beziehen.	Die vom <u>Vorstand für Sport</u> <del>des WTTV</del> erstellten <u>Auslegungen</u> sind bindend, soweit sie sich auf die zusätzlichen Anordnungen des WTTV zur Wettspielordnung des DTTB beziehen.

Begründung:

Anpassung der Wettspielordnung an § 28 der Satzung (siehe Antrag Nr. 2)

gez. Werner Almesberger  
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen   
 mehrheitlich angenommen   
 mehrheitlich abgelehnt   
 zurückgezogen  
 Gegenstimmen:

## Antrag des Sportausschusses an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt A 9 der WO wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (A 9.1)	Neue Fassung (A 9.1)
Innerhalb der einzelnen Altersklassen können unterschiedliche Leistungsklassen gebildet werden.	<p>Innerhalb der einzelnen Altersklassen können unterschiedliche Leistungsklassen gebildet werden.</p> <p><u>Im Bereich des WTTV gelten für alle weiterführenden Veranstaltungen gemäß A 11.1 die folgenden Leistungsklassen, soweit die Durchführungsbestimmungen des DTTB keine andere Zuordnung – etwa durch Q-TTR-Werte – einfordern:</u></p> <p>Herren A: bis einschl. Verbandsliga            Herren B: bis einschl. Bezirksliga            Herren C: bis einschl. Kreisliga            Damen A: bis einschl. Verbandsliga            Damen B: bis einschl. Bezirksliga            Damen C: bis einschl. Kreisliga</p> <p>Die Bezirke und Kreise sind verpflichtet, Spielern den Start zu verweigern, wenn deren Spielstärke weit über das hinausgeht, was in der betreffenden Leistungsklasse üblich ist (Höherstufung).</p>

### Begründung:

Derzeit sieht niemand im DTTB und in den Landesverbänden eine Möglichkeit, die Spielstärkeanforderungen an die Teilnehmer bei click-TT-Verbänden (mit TTR-Werten) und Nicht-click-TT-Verbänden (ohne TTR-Werte) zu harmonisieren. So muss es einstweilen bei der Begrenzung durch Spielklassen bleiben- mit einem Rückgriff auf die bisher üblichen Höherstufungen. Der Hinweis auf Bestimmungen des DTTB – welche auch außerhalb der „normalen“ Beschlussfassung auf höchster Ebene erfolgen können – gibt uns die Möglichkeit der umgehenden Anpassung.

gez. Werner Almesberger  
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen   
  mehrheitlich angenommen   
  mehrheitlich abgelehnt   
  zurückgezogen  
 Gegenstimmen:

An den  
Westdeutschen Tischtennis Verband  
Friedrich Alfred Str.25

47055 Duisburg

WTTV e.V. Kreis Lippe  
**1. Vorsitzender**  
Norbert Höltke  
Lagesche Strasse 66  
32657 Lemgo  
Tel.(0 52 61) 20 80

[N.Hoeltke@wttv-lippe.de](mailto:N.Hoeltke@wttv-lippe.de)

Lemgo, den 07.06.2011

## Antrag an den Verbandstag 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stellt der WTTV – Kreis Lippe e.V , zur Serie 2011/2012 folgenden Antrag:

Mädchen, die in einer Jungenmannschaft spielen, soll es erlaubt werden, in einer Herrenmannschaft auf Kreisebene zu spielen. Dieses wird nur genehmigt, wenn der Verein keine Mädchenmannschaft und keine Damenmannschaft hat. Es dürfen jedoch, wie im § 11.7.3 geschrieben, max. 3 weibliche Spielerinnen (Mädchen und/oder Damen) gemeldet werden.

Begründung:

Im Sinne des Sportes, damit auch die wenigen Ausnahmen im Mädchenbereich weiterhin unserer Sportart treu bleiben können, bittet der WTTV – Kreis Lippe e.V. den Verbandstag um die Zustimmung dieses Antrages.

gez. Norbert Höltke  
(1.Vorsitzender WTTV -Kreis Lippe)

einstimmig angenommen     mehrheitlich angenommen     mehrheitlich abgelehnt     zurückgezogen  
Gegenstimmen:

## Antrag des Sportausschusses an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt A 16.1 der WO wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (A 16.1)	Neue Fassung (A 16.1)
<p>Die spielleitenden Stellen können bei den für die jeweilige Leistungsklasse zuständigen Sportwarten die Genehmigung zur Anordnung einer Verbandsaufsicht für ein Meisterschafts- oder Pokalspiel einholen:</p> <p>a) auf Antrag eines der beteiligten Vereine und b) aus eigenem Ermessen, wenn sie davon überzeugt sind, dass eine ordnungsgemäße Durchführung des Meisterschafts- oder Pokalspieles nicht gewährleistet ist.</p> <p>Wird nach a) oder b) von der Staffelleitung nach Genehmigung des zuständigen Sportwartes eine Verbandsaufsicht angeordnet, so hat ein geprüfter Schiedsrichter (mindestens Verbandsschiedsrichter) die Aufgabe eines Oberschiedsrichters mit allen Rechten und Pflichten vor und während des Spieles wahrzunehmen. Fahrtkosten und Spesen laut Finanzordnung des WTTV sind vom antragstellenden Verein nach a) bzw. vom Gastgeber nach b) vor Beginn des Spiels zu erstatten.</p> <p>Es ist ein Oberschiedsrichterbericht auszufüllen und der zuständigen Staffelleitung und dem zuständigen Sportwart spätestens drei Tage nach dem Spiel einzureichen.</p> <p>Die mit Verbandsaufsicht beauftragten Verbandsangehörigen dürfen nicht Mitglieder eines der unmittelbar beteiligten Vereine sein.</p>	<p>Die <u>Spielleitung</u> kann <del>bei den für die jeweilige Leistungsklasse zuständigen Sportwarten die Genehmigung zur Anordnung</del> für ein Meisterschafts- oder Pokalspiel einer Verbandsaufsicht <u>anordnen</u>:</p> <p>a) auf Antrag eines der beteiligten Vereine <u>oder</u> b) aus eigenem Ermessen, wenn sie davon überzeugt sind, dass eine ordnungsgemäße Durchführung des Meisterschafts- oder Pokalspieles nicht gewährleistet ist.</p> <p>Wird <del>nach a) oder b)</del> von der <u>Spielleitung</u> <del>nach Genehmigung des zuständigen Sportwartes</del> eine Verbandsaufsicht angeordnet, so hat ein Schiedsrichter (<del>mindestens Verbandsschiedsrichter</del>) die Aufgabe eines Oberschiedsrichters mit allen Rechten und Pflichten vor und während des Spieles wahrzunehmen. Die hierbei entstehenden Kosten (<u>Erstattung von Auslagen laut § 49 der Satzung</u>) sind vom antragstellenden Verein vor Beginn des Spieles zu erstatten. <u>Bei einer Beantragung nach Punkt b) erfolgt die Abrechnung im Nachgang zum Spiel mit dem zuständigen Kassenwart. Zuständig im Sinne dieser Bestimmung ist der Kassenwart der beantragenden Stelle.</u></p> <p>Es ist ein Oberschiedsrichterbericht auszufüllen und der zuständigen <u>Spielleitung</u> <del>und dem zuständigen Sportwart</del> spätestens <u>drei zwei</u> Tage nach dem Spiel einzureichen.</p> <p>Die mit <u>der</u> Verbandsaufsicht beauftragten <del>Verbandsangehörigen</del> <u>Schiedsrichter</u> dürfen nicht Mitglieder eines der unmittelbar beteiligten Vereine sein.</p>

Begründung:

Hier handelt es sich im Wesentlichen darum, die Kosten für die Verbandsaufsicht nicht dem Gastgeber aufzuerlegen, wenn die Verbandsaufsicht von der Spielleitung angeordnet wurde.

gez. Werner Almesberger  
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen   
 mehrheitlich angenommen   
 mehrheitlich abgelehnt   
 zurückgezogen  
 Gegenstimmen:

## Antrag des Sportausschusses an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt A 16.2 der WO wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (A 16.2)	Neue Fassung (A 16.2)
<p>Die Schiedsrichterausschüsse und die spielleitenden Stellen (letztere in Abstimmung mit den für sie zuständigen Amtsträgern) können in ihrem Zuständigkeitsbereich Spielkontrolleure für ein Meisterschafts- bzw. Pokalspiel einsetzen. Die eingesetzten Spielkontrolleure sollen eine gültige Schiedsrichterlizenz besitzen.</p> <p>Die Kontrollen beziehen sich auf die Überprüfung der jeweils vorgeschriebenen Spielbedingungen, Spielmaterialien (A 6) und der erforderlichen Dokumente (Spielbericht und Mannschaftsaufstellungen) sowie auf die Überprüfung der sportgerechten Spielkleidung (A 5) der beteiligten Mannschaften.</p> <p>Den Spielkontrolleuren ist zur Durchführung der Kontrolle jede Unterstützung zu gewähren. Die Spielkontrolleure müssen der zuständigen Spielleitung einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit vorlegen. Fahrtkosten und Spesen gemäß WTTV-Finanzordnung sind von der zuständigen Spielleitung zu zahlen.</p> <p>Die Spielkontrolleure dürfen nicht Mitglied eines der unmittelbar beteiligten Vereine sein.</p>	<p><del>Die Schiedsrichterausschüsse und die spielleitenden Stellen (letztere in Abstimmung mit den für sie zuständigen Amtsträgern) können in ihrem Zuständigkeitsbereich Spielkontrolleure für ein Meisterschafts- bzw. Pokalspiel einsetzen. Die eingesetzten Spielkontrolleure sollen eine gültige Schiedsrichterlizenz besitzen.</del></p> <p><del>Die Kontrollen beziehen sich auf die Überprüfung der jeweils vorgeschriebenen Spielbedingungen, Spielmaterialien (A 6) und der erforderlichen Dokumente (Spielbericht und Mannschaftsaufstellungen) sowie auf die Überprüfung der sportgerechten Spielkleidung (A 5) der beteiligten Mannschaften.</del></p> <p><del>Den Spielkontrolleuren ist zur Durchführung der Kontrolle jede Unterstützung zu gewähren. Die Spielkontrolleure müssen der zuständigen Spielleitung einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit vorlegen. Fahrtkosten und Spesen gemäß WTTV-Finanzordnung sind von der zuständigen Spielleitung zu zahlen.</del></p> <p><del>Die Spielkontrolleure dürfen nicht Mitglied eines der unmittelbar beteiligten Vereine sein.</del></p>

Begründung:

Die Spielkontrollen werden künftig wie Verbandsaufsichten gehandhabt und unterliegen den Bestimmungen des Punktes A 16.1.

gez. Werner Almesberger  
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen   
 mehrheitlich angenommen   
 mehrheitlich abgelehnt   
 zurückgezogen  
 Gegenstimmen:

## Antrag des Sportausschusses an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt A 17.1 der WO wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (A 17.1)	Neue Fassung (A 17.1)
<p>...</p> <p>Die Bekanntgabe der verhängten Ordnungsstrafen erfolgt unter Setzung einer Frist und Angabe des Zahlungsortes formlos, entweder durch einfachen Brief oder durch periodisch erscheinende Rundschreiben der spielleitenden Stellen. Bei wiederholten Vergehen innerhalb der gleichen Spielzeit können die Strafen erhöht oder verdoppelt werden. Werden die Ordnungsstrafen nicht innerhalb der in der Entscheidung gesetzten Frist gezahlt, so müssen sie nach Setzung einer angemessenen Frist gleichfalls erhöht werden. Außerdem kann der Verein gemäß § 7 der Finanzordnung WTTV in Verbindung mit der Rechts- und Verfahrensordnung bestraft werden.</p>	<p>...</p> <p>Die Bekanntgabe der verhängten Ordnungsstrafen erfolgt unter Setzung einer Frist und Angabe des Zahlungsortes formlos, entweder durch einfachen Brief oder durch periodisch erscheinende Rundschreiben der spielleitenden Stellen. Bei wiederholten Vergehen innerhalb der gleichen Spielzeit können die Strafen erhöht oder verdoppelt werden. Werden die Ordnungsstrafen nicht innerhalb der in der Entscheidung gesetzten Frist gezahlt, so müssen sie nach Setzung einer angemessenen Frist gleichfalls erhöht werden. Außerdem kann der Verein gemäß <del>§ 7 der Finanzordnung WTTV</del> § 43 der Satzung in Verbindung mit der Rechts- und Verfahrensordnung bestraft werden.</p>

Begründung:

Anpassung an die Bestimmungen der neuen Satzung

gez. Werner Almesberger  
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen   
 mehrheitlich angenommen   
 mehrheitlich abgelehnt   
 zurückgezogen  
Gegenstimmen:

## Antrag des Sportausschusses an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge zustimmen, die Punkte B 6.2-6.5 der WO wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (B 6.2)	Neue Fassung (B 6.2)														
...	Die Verpflichtung zu einer Kostenerstattung ergibt sich aus der individuellen Spielstärke des Spielers. Maßgeblich hierfür ist der Q-TTR-Wert, welcher Mitte Mai bzw. Mitte Dezember bekannt gemacht wird. Werden die maßgeblichen Q-TTR-Werte nicht rechtzeitig veröffentlicht, muss eine nachträgliche Kostenerstattung erfolgen.  Die Regelungen zur Kostenerstattung gelten nur für verbandsinterne Wechsel.														
Alte Fassung (B 6.3)	Neue Fassung (B 6.3)														
...	Die Höhe des Erstattungsbetrages ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle.  <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">Q-TTR-Wert &gt;2200</td> <td style="text-align: right;">1.200 €</td> </tr> <tr> <td>Q-TTR-Wert 2001-2200</td> <td style="text-align: right;">800 €</td> </tr> <tr> <td>Q-TTR-Wert 1801-2000</td> <td style="text-align: right;">600 €</td> </tr> <tr> <td>Q-TTR-Wert 1601-1800</td> <td style="text-align: right;">400 €</td> </tr> <tr> <td>Q-TTR-Wert 1401-1600</td> <td style="text-align: right;">200 €</td> </tr> <tr> <td>Q-TTR-Wert 1201-1400</td> <td style="text-align: right;">100 €</td> </tr> <tr> <td>Q-TTR-Wert 1000-1200</td> <td style="text-align: right;">50 €</td> </tr> </table>	Q-TTR-Wert >2200	1.200 €	Q-TTR-Wert 2001-2200	800 €	Q-TTR-Wert 1801-2000	600 €	Q-TTR-Wert 1601-1800	400 €	Q-TTR-Wert 1401-1600	200 €	Q-TTR-Wert 1201-1400	100 €	Q-TTR-Wert 1000-1200	50 €
Q-TTR-Wert >2200	1.200 €														
Q-TTR-Wert 2001-2200	800 €														
Q-TTR-Wert 1801-2000	600 €														
Q-TTR-Wert 1601-1800	400 €														
Q-TTR-Wert 1401-1600	200 €														
Q-TTR-Wert 1201-1400	100 €														
Q-TTR-Wert 1000-1200	50 €														
	Neue Fassung (B 6.4)														
Alte Fassung (B 6.5)	<p>Eine Kostenerstattung entfällt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Spieler zu dem Zeitpunkt das 22. Lebensjahr vollendet hat, zu dem die Spielberechtigung für Mannschaften erteilt werden soll (1.7., 1.1.)</li> <li>• der abgebende Verein schriftlich auf eine Kostenerstattung gegenüber dem aufnehmenden Verein verzichtet</li> <li>• der Spieler in der vorangegangenen Vor- und Rückrunde in keinem Meisterschafts- oder Pokalspiel seines bisherigen Vereins mitgewirkt hat</li> </ul> <p>Auf Antrag wird über die Höhe der fälligen Kostenerstattung eine Entscheidung durch die Geschäftsstelle des WTTV herbeigeführt.</p> <p><i>B 6.5 (alt) entfällt</i></p>														

Begründung:

Die neue JOOLA-Rangliste bietet (endlich) die Möglichkeit, die Regelungen bezüglich der Kostenerstattung radikal zu vereinfachen.

gez. Werner Almesberger  
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen   
 mehrheitlich angenommen   
 mehrheitlich abgelehnt   
 zurückgezogen  
Gegenstimmen:

## Antrag des Sportausschusses an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt B 7.1 der WO wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (B 7.1)	Neue Fassung (B 7.1)
Unter Bezugnahme auf Punkt 7 (letzter Absatz) gilt im WTTV: Die sofortige Erteilung einer Spielberechtigung im Zuge eines Wechsels ist – ohne Beachtung der in Punkt 4.1 genannten Fristen, aber unter Einhaltung der in Punkt 5 enthaltenen Formvorschriften – nur dann möglich, wenn seit dem letzten Einsatz für den bisherigen Verein in einem Meisterschafts- oder Pokalspiel mindestens ein Jahr vergangen ist.	<del>Unter Bezugnahme auf Punkt 7 (letzter Absatz) gilt im WTTV: Die sofortige Erteilung einer Spielberechtigung im Zuge eines Wechsels ist – ohne Beachtung der in Punkt 4.1 genannten Fristen, aber unter Einhaltung der in Punkt 5 enthaltenen Formvorschriften – nur dann möglich, wenn seit dem letzten Einsatz für den bisherigen Verein in einem Meisterschafts- oder Pokalspiel mindestens ein Jahr vergangen ist.</del>

Begründung:

Nachdem im Punkt B 7 (letzter Absatz) endlich eine bundesweit einheitliche Regelung gilt, ist unsere eigene Sicht der Dinge überflüssig. (Hinweis: Der genannte Absatz ist mit dem nun zu streichenden Punkt nahezu identisch.)

gez. Werner Almesberger  
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen   
 mehrheitlich angenommen   
 mehrheitlich abgelehnt   
 zurückgezogen  
Gegenstimmen:

## Antrag des Sportausschusses an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt B 9.3 der WO wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (B 9.3)	Neue Fassung (B 9.3)
<p>...</p> <p><i>Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit gelten in allen Spielklassen hinsichtlich ihrer Einsatzberechtigung dann nicht als Ausländer, wenn sie</i></p> <p><i>a) bisher noch für keinen ausländischen Verband/Verein eine Spielberechtigung besessen haben (gleichgestellte Ausländer gA), oder</i></p> <p><i>b) die Staatsangehörigkeit eines Vollmitgliedes der EU oder eines assoziierten Staates der EU oder eines Staates besitzen, dessen Tischtennisverband Mitglied der ETTU ist (europäische Ausländer eA).</i></p> <p>Ausnahmen können für solche Ausländer beantragt werden, die seit mehr als 5 Jahren ununterbrochen eine Spielberechtigung für den beantragenden Verein des WTTV besitzen.</p>	<p>...</p> <p><b>Ausnahmen können für solche Ausländer beantragt werden, die seit mehr als 5 Jahren ununterbrochen eine Spielberechtigung für den beantragenden Verein des WTTV besitzen.</b></p>

Begründung:

Nachdem die Frage nach dem Ausländerstatus im Punkt B 9.3 (kursiv; DTTB-Bestimmung) eindeutig und bundeseinheitlich geregelt ist, erübrigt sich eine Sonderregelung des WTTV.

gez. Werner Almesberger  
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen   
 mehrheitlich angenommen   
 mehrheitlich abgelehnt   
 zurückgezogen  
 Gegenstimmen:

## Antrag des Sportausschusses an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt C 1.8 der WO wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (C 1.8)	Neue Fassung (C 1.8)
<p>...</p> <p>Turnierklassen dürfen frei definiert werden.</p> <p>...</p>	<p>...</p> <p>Turnierklassen dürfen frei definiert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ <u>Der Veranstalter kann über die TTR-Relevanz einzelner Leistungsklassen beliebig entscheiden.</u></li> <li>○ <u>Spiele im Doppel oder Mixed sind nicht TTR-relevant.</u></li> <li>○ <u>Spiele im Einzel sind ansonsten immer TTR-relevant, sofern dies besondere Bedingungen wie Punktvorgaben pro Satz, Beschränkung auf besonderes Spielmaterial, nicht regelkonforme Spielbedingungen usw. nicht verhindern. Die Entscheidung hierüber liegt beim Ausschuss für Schiedsrichter des WTTV.</u></li> </ul> <p>...</p>

Begründung:

Man muss definieren, welche Turnierklassen bzw. Konkurrenzen TTR-relevant sind und welche nicht.

gez. Werner Almesberger  
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen   
 mehrheitlich angenommen   
 mehrheitlich abgelehnt   
 zurückgezogen  
 Gegenstimmen:

## Antrag des Sportausschusses an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt C 1.8 der WO wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (C 1.8)	Neue Fassung (C 1.8)
<p>...</p> <p>Gemäß § 5 der Finanzordnung WTTV erhält der Verband bei allen Turnieren und Einzelmeisterschaften im Bereich des WTTV eine Verbandsabgabe von 1,00 € pro startendem Teilnehmer. Starter in Nachwuchsklassen sind von dieser Abgabe befreit.</p> <p>Die Verbandsabgaben werden durch den Turnierteilnehmer mit dem Startgeld an den Veranstalter gezahlt und von diesem bis zur Abrechnung mit dem WTTV treuhänderisch verwaltet.</p>	<p>...</p> <p>Der Verband erhält bei allen Turnieren und Einzelmeisterschaften im Bereich des WTTV eine Verbandsabgabe von 1,00 € pro startendem Teilnehmer. Ausgenommen hiervon sind Teilnehmer in Nachwuchsklassen sowie die Teilnehmer bei den Westdeutschen Einzelmeisterschaften der Damen, Herren, Seniorinnen und Senioren.</p> <p>Die Verbandsabgaben werden vom Turnierteilnehmer mit dem Startgeld an den Veranstalter gezahlt und von diesem bis zur Abrechnung mit dem WTTV treuhänderisch verwaltet.</p> <p>Verbandsabgaben sind innerhalb von zehn Tagen an den WTTV abzuführen. Dieser veranlasst die Überweisung von je einem Drittel an die jeweiligen Bezirke und Kreise nach Maßgabe der Zugehörigkeit des veranstaltenden Vereins.</p> <p>Auf Verlangen ist Einsicht in die Turnierliste zu gewähren.</p> <p>...</p>

Begründung:

Da die Verbandsabgaben nicht mehr Teil der Finanzordnung sind, ist eine neue Fassung unter Einbeziehung der bisherigen Regelungen erforderlich.

gez. Werner Almesberger  
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen   
 mehrheitlich angenommen   
 mehrheitlich abgelehnt   
 zurückgezogen  
 Gegenstimmen:

## Antrag des Sportausschusses an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt C 1.9 der WO wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (C 1.9)	Neue Fassung (C 1.9)
<p>Die Einstufung der Spieler erfolgt in der Regel durch Zugehörigkeit zu einer Mannschaft der in G 3 aufgeführten Leistungsklassen, wobei die 1. und 2. Bundesliga der Regionalliga vorangestellt werden.</p> <p>Kreise und Bezirke sind verpflichtet, Spieler, deren Spielstärke die ihrer Spielklasse deutlich übertrifft, einzustufen. Die Kreise sind hierbei zuständig für die Einstufung aller Spieler, die in einer Mannschaft bis einschließlich Kreisliga aufgeführt sind, die Bezirke für alle anderen oberhalb der Kreisliga.</p> <p>Die Höherstufung eines Spielers (auch mit Sperrvermerk) ist nur dann zulässig und ggf. auch unerlässlich, wenn der Spieler ehemals einer höheren Spielklasse angehörte als dies derzeit der Fall ist. Sie muss – unter Berücksichtigung des maßgeblichen Zeitraumes und hierin erreichter Spielergebnisse – erfolgen, wenn (weiterhin) zu erwarten ist, dass die individuelle Spielstärke in einem überaus krassen Missverhältnis zur derzeitigen Spielklasse steht. Die Spielstärkenreihenfolge innerhalb des Vereins bleibt in diesem Zusammenhang unberücksichtigt.</p> <p>Herabstufungen sind unzulässig.</p> <p>Die Einhaltung der Startberechtigung für die Turnier- und Leistungsklassen muss vom Turnierveranstalter kontrolliert werden.</p>	<p>Die Einstufung der Spieler erfolgt durch die Zugehörigkeit zu einer Leistungsklasse, die im Turnierantrag durch die Bekanntgabe zumindest eines Q-TTR-Höchstwertes definiert sein muss. Spielern mit Q-TTR-Werten oberhalb dieses Höchstwertes ist der Start zu verweigern.</p> <p>Hierbei gelten folgende Q-TTR-Werte:</p> <p>Herren A: bis 2200 (oder: offen für alle)</p> <p>Herren B: bis 2000</p> <p>Herren C: bis 1800</p> <p>Herren D: bis 1600</p> <p>Damen A: bis 1800 (oder: offen für alle)</p> <p>Damen B: bis 1600</p> <p>Jungen B: bis 1400</p> <p>Diese Werte sind Empfehlungen für verbandsweit einheitliche Leistungsklassen. Sie sind – unter Hinweis auf die Bestimmungen im Punkt C 1.8 – nicht verbindlich. Weitere Leistungsklassen bzw. Unterteilungen der vorgenannten Leistungsklassen sind zulässig.</p> <p>Leistungsklassen mit Bezug auf das Spielklassensystem gemäß Punkt G3 (einschließlich der Spielklassen oberhalb der WTTV-Ebene) sind nicht zulässig.</p>

Begründung:

Die neue JOOLA-Rangliste eröffnet die Möglichkeit, Turnierkonkurrenzen ausschließlich nach Maßgabe der TTR-Werte auszuschreiben. Hierdurch erübrigen sich übrigens alle Regelungen, die sich mit der Einstufung von Spielern beschäftigen.

gez. Werner Almesberger  
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen   
 mehrheitlich angenommen   
 mehrheitlich abgelehnt   
 zurückgezogen  
 Gegenstimmen:

## Antrag des Sportausschusses an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt C 4.1 der WO wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (C 4.1)	Neue Fassung (C 4.1)
Bei allen anderen Einzelturnieren sind die Spieler einer hierfür auf der Basis der letzten Rangliste zu erstellenden Setzungsliste zu setzen, und zwar mindestens ein Achtel, höchstens ein Viertel der Rasterzahl der verwendeten Turnierlisten (also z. B. vier bis acht Spieler bei einer 32er-Liste usw.), aber nicht weniger als zwei.	Bei allen anderen Einzelturnieren sind die Spieler <del>einer hierfür</del> <u>nach Maßgabe der jeweils zugeordneten Q-TTR-Werte (siehe C 1.4)</u> zu setzen, und zwar mindestens ein Achtel, höchstens ein Viertel der Rasterzahl der verwendeten Turnierlisten (also z. B. vier bis acht Spieler bei einer 32er-Liste usw.), aber nicht weniger als zwei.
...	...

Begründung:

Die neue JOOLA-Rangliste muss natürlich auch für Setzungen gelten.

Der Punkt C 1.4 ist Teil der Beschlussfassung anlässlich des DTTB-Bundestages (siehe Anlage 5).

gez. Werner Almesberger  
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen   
 mehrheitlich angenommen   
 mehrheitlich abgelehnt   
 zurückgezogen  
Gegenstimmen:

## Antrag des Sportausschusses an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt C 6.3 der WO wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (C 6.3)	Neue Fassung (C 6.3)
<p>...</p> <p>Spieler, die an den Deutschen Meisterschaften teilnehmen wollen, müssen sich bei den Westdeutschen Meisterschaften hierfür qualifizieren. Freistellungen von den Westdeutschen Meisterschaften sind durch Beschluss des Sport-, Senioren- oder Jugendausschusses möglich.</p>	<p>...</p> <p>Spieler, die an den Deutschen Meisterschaften teilnehmen wollen, müssen sich bei den Westdeutschen Meisterschaften hierfür qualifizieren. Freistellungen von den Westdeutschen Meisterschaften sind durch Beschluss des <u>jeweils zuständigen Ausschusses (Erwachsenen-, Jugend- oder Seniorensport)</u> möglich.</p>

Begründung:

Änderung der Begrifflichkeiten nach Maßgabe der neuen Satzung

gez. Werner Almesberger  
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen   
 mehrheitlich angenommen   
 mehrheitlich abgelehnt   
 zurückgezogen  
Gegenstimmen:

## Antrag des Sportausschusses an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt D 2.10 der WO wie folgt hinzuzufügen:

Alte Fassung (D 2.10)	Neue Fassung (D 2.10)
–	Für die Berechnung der TTR-Werte werden alle Einzelspiele eines Mannschaftskampfes herangezogen, die auf Grund der im Spielbericht vermerkten Einzelaufstellung namentlich vollständig besetzt werden können und in die Wertung eingehen.

Begründung:

Unabhängig davon, dass „abgeschenkte“ Spiele schon seit vielen Jahren für viel Unbehagen sorgen, muss nun mit Blick auf die JOOLA-Rangliste eine verbandsweite, strengere Regelung her. Während bisher der Spielverzicht keine nennenswerte Auswirkung hatte (von den erheblichen Vorteilen für die betreffende Mannschaft mal abgesehen), geht damit jetzt die Möglichkeit einher, seinen TTR-Wert massiv positiv zu beeinflussen. So könnte man z. B. auf Spiele „verzichten“, denen man sich an diesem Tag – aus den verschiedensten Gründen – nicht gewachsen fühlt.

Die neue Regelung schreibt vor, dass Einzelspiele immer in die TTR-Wertung eingehen, wenn sie auf Grund der Einzelaufstellung beider Mannschaften namentlich besetzt werden können. Sie nimmt ausdrücklich in Kauf, dass die Aufgabe bzw. das „Abschenken“ eines Einzels tatsächlich einer plötzlichen Erkrankung, einer Verletzung oder einer Verpflichtung an einem anderen Ort geschuldet sein kann.

**Dieser Antrag wird zurückgezogen, wenn anlässlich des DTTB-Bundestages eine bundesweite Regelung beschlossen wird (siehe unten).**

gez. Werner Almesberger  
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2011

### Antrag der Ausschüsse des DTTB anlässlich des Bundestages (WO, D 2.9)

Bei TTR-relevanten Veranstaltungen werden Einzel aus außerplanmäßig verlaufenen Mannschaftskämpfen bzw. Spielen im Mannschaftsspielbetrieb für die Berechnung der Tischtennis-Rangliste wie folgt berücksichtigt:

- Einzel aus Mannschaftskämpfen zurückgezogener Mannschaften werden berücksichtigt
- Einzel aus Mannschaftskämpfen gestrichener Mannschaften werden berücksichtigt
- Einzel aus wegen Nichtantretens kampfflos gewerteten Mannschaftskämpfen werden nicht berücksichtigt
- Einzel aus wegen Regelverstoßes umgewerteten Mannschaftskämpfen werden wie gespielt berücksichtigt
- Einzel, bei denen ein Spieler (namentlich benannt) aufgegeben hat, werden berücksichtigt
- Einzel, bei denen ein Spieler (namentlich benannt) auf das Spiel verzichtet hat, werden berücksichtigt
- Einzel, bei denen ein Spieler (namentlich nicht benannt) nicht angetreten ist, werden nicht berücksichtigt
- Einzel, die wegen Regelverstoßes umgewertet worden sind, werden wie gewertet berücksichtigt

einstimmig angenommen   
 mehrheitlich angenommen   
 mehrheitlich abgelehnt   
 zurückgezogen  
 Gegenstimmen:

## **Antrag des Tischtenniskreises Arnsberg-Lippstadt zum Verbandstag 2011**

Der Tischtenniskreis Arnsberg-Lippstadt stellt folgenden Antrag an den Verbandstag 2011:

Aufnahme des „Braunschweiger Spielsystems“ als nutzbares Spielsystem im Jugendbereich auf Kreisebene nach Satz 2 der Wettspielordnung D5.

### **Begründung:**

In den vergangenen Jahren haben wir immer mehr festgestellt, dass Jugendspiele abgesagt werden mussten, weil die Schüler durch Ganztagschule und weiteren Termindruck kurzfristig absagten. Das Braunschweiger Spielsystem bietet hier eine Möglichkeit, auch auf kurzfristige Absagen der Spieler nicht mit dem Absagen des ganzen Spiels reagieren zu müssen.

In der letzten Saison hat sich die Anwendung des genannten Spielsystems im Nachwuchsbereich des Tischtenniskreises Arnsberg-Lippstadt sehr bewährt. Darüber hinaus wird durch Anwendung dieses Systems Vereinen eher die Möglichkeit für die Meldung einer Mannschaft gegeben, die bisher keine Mannschaft haben melden können oder deren Jugendarbeit im Aufbau ist.

In unserer diesjährigen Kreisversammlung ergab sich ein Votum von über 80% der Vereinsvertreter, die (bei positiver Entscheidung durch den Verbandstag) eine mögliche Nutzung im Jugendbereich auf Kreisebene befürworteten.

Mit freundlichem Gruß

Andreas Krick

**Westdeutscher Tischtennis Verband**  
**Kreis Euskirchen**  
1. Vorsitzender



Norbert Blessin, Stettiner Str.14, 53919 Weilerswist

WTTV Geschäftsstelle  
Herrn Michael Keil

**Norbert Blessin**  
Stettiner Straße 14  
53919 Weilerswist  
Tel.: 02254 - 2905  
Fax: 02254 - 969313  
e-mail: chris.nobless@web.de

Vernich, den 22.05.2011

Der Kreis Euskirchen beantragt folgende Änderung der WO:

**Alt:**

**D Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe**

**11 Vereinsmannschaften**

11.1 Vereinsmannschaften eines Vereins dürfen nur aus Spielern gebildet werden, die alle für diesen Verein spielberechtigt sind. An Punktspielen und Mannschaftsmeisterschaften sowie an Pokalmeisterschaften dürfen ausschließlich Vereinsmannschaften teilnehmen.

11.2 Abweichend von 11.1 dürfen die Mitgliedsverbände bei Punktspielen, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften im Damen und Herrenbereich in Spielklassen unterhalb der sechstöchsten Spielklasse bzw. – wenn es in einem Mitgliedsverband keine Spielklasse unterhalb der sechstöchsten Spielklasse gibt – in der untersten Spielklasse, sofern sich diese unterhalb der vierthöchsten Spielklasse befindet, Mannschaften zulassen, bei denen der eine Teil der Spieler für einen Verein und der andere Teil der Spieler für genau einen anderen Verein spielberechtigt ist. Solche Mannschaften mit Spielern zweier Vereine werden „Spielgemeinschaften“ genannt. Bei Punktspielen, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften im Jugend und Schülerbereich dürfen die Mitgliedsverbände Spielgemeinschaften in den Spielklassen ihrer untersten Gliederung (Kreisverbände o. ä.) zulassen.

**Neu:**

Wir beantragen: Im Verbandsgebiet des WTTV dürfen in allen Spielklassen unterhalb der Verbandsklassen „Spielgemeinschaften“ gegründet werden. Ausnahme: Mädchen- und Jungen-Verbandsliga; diese dürfen ebenfalls Spielgemeinschaften bilden. Dabei dürfen die Spieler/-innen dieser Mannschaften max. zwei unterschiedlichen Vereinen angehören. Bei Auflösung der Spielgemeinschaft wird die Mannschaft dem Verein zugeordnet, dessen Platz sie bei Gründung eingenommen hat. Bei neuen Mannschaften wird vorher festgelegt, welchem Verein die Mannschaft / Spielklasse zugeordnet wird.

**Begründung:**

1. Besonders im Jugendbereich müssen Mannschaften zurückgezogen werden, weil z.B. nach Erreichen der Altersgrenze nicht mehr genügend spielstarke Spieler/-innen zur Verfügung stehen. Alternativ werden spielstarke Spieler von anderen Vereinen abgeworben. Durch Bildung von Spielgemeinschaften kann eine Spielklasse, die nur durch lange, kontinuierliche Arbeit erreicht wurde, gehalten werden bzw. die Mannschaft bleibt bestehen.
2. Besonders im Jugendbereich bilden Spielgemeinschaften eine Möglichkeit, spielstarke Jugendliche im Verein zu halten.
3. Die Zahl der Vereine im WTTV geht ständig zurück; vielfach handelt es sich bei Abmeldungen aber um Fusionen, die oft nur deshalb gebildet werden weil man keine adäquaten Teams alleine mehr zusammenbekommt. Spielgemeinschaften können helfen, den Vereinsrückgang zu verlangsamen.
4. Bei der Vereinsbefragung „Wo drückt der Schuh?“ wurde die Möglichkeit der Bildung von Spielgemeinschaften von den Vereinsvertretern ausdrücklich gewünscht.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Norbert Blessin

einstimmig angenommen     mehrheitlich angenommen     mehrheitlich abgelehnt     zurückgezogen  
Gegenstimmen:

**Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft bzw. von Spielgemeinschaften -entsprechend der Satzung des DTTB (WO Abschnitt D Punkt 11- des TTC Grün-Weiss Lüttenglehn und der Tischtennisabteilung des SV Germania Grefrath**

Die beiden Vereine sind Mitglieder im WTTV (TTC Grün-Weiß Lüttenglehn VNr: 142010) (SV Germania Grefrath VNr: 142002) und nehmen im Kreis Neuss/Grevenbroich mit derzeit 4 Mannschaften wie folgt am Meisterschaftsbetrieb teil:

TTC Lüttenglehn:           1. Mannschaft           1. HKK Gr. 1  
                                  2. Mannschaft (4er)   3. HKK Gr. 4

SV Germania Grefrath:   1. Mannschaft           2. HKK Gr. 2  
                                  2. Mannschaft (4er)   3. HKK Gr. 4

Die aktuelle Personalsituation ist für beide Clubs existenzbedrohlich. Angesichts der in den letzten Jahren ständig geschrumpften Zahl der „aktiven“ Spielerinnen und Spieler droht beiden Vereinen in absehbarer Zukunft das AUS.

Derzeit kommt aus den verschiedensten Gründen eine Fusion der beiden Clubs nicht infrage. Um über den Faktor ZEIT die drohenden Vereinsauflösungen zu vermeiden sehen die Vereinsführungen derzeit nur die Bildung einer/von Spielgemeinschaft/en als einzig gangbaren Weg.

Hierbei ist es möglich, die vorhandenen Aktiven beider Vereine so miteinander zu kombinieren, dass ein geordneter Meisterschaftsbetrieb aufrechterhalten werden kann und die Spieler/innen auch in Zukunft ihren Sport in ihrem Umfeld ausüben können.

Sollte eine solche Lösung nicht umgesetzt werden können, sind beide Vereine spätestens ab 2012 nicht mehr in der Lage die Mannschaftsstärken (jeweils eine 6er und eine 4er Mannschaft) nachzuweisen.

Über die Spielgemeinschaft/en wäre es derzeit möglich, drei 6er Mannschaften bilden zu können. Diese könnten mit 1 Mannschaft in der 1. HKK sowie in der 2. HKK und in der 3. HKK antreten.

Dazu wäre die aktuelle Klassenzugehörigkeit der 1. Mannschaft des TTC Lüttenglehn in der 1. HKK, die aktuelle Klassenzugehörigkeit der 1. Mannschaft der SV Germania Grefrath in der 2. HKK, sowie die derzeit jeweils 2. Mannschaften (jeweils 4er) als neue 6er Mannschaft in der 3. HKK darstellbar.

Bei Ablehnung der Bildung von Mannschaften aus beiden Vereinen im Rahmen einer/von Spielgemeinschaft/en wäre allein der Weggang eine/s/r Spieler/s/in in den bisherigen Clubs gleichzusetzen mit dem Rückzug der beiden 4er Mannschaften in der 3. HKK. Es kann in diesem Fall erwartet werden, dass sich auch weitere Mitglieder abmelden, sofern sie nicht mehr zum Meisterschaftseinsatz kommen. Es droht damit der Zerfall aller Mannschaften.

Das möchten beide Clubs unbedingt vermeiden. Insofern ist es überlebenswichtig, die nächsten Jahre durch die Bildung der/von Spielgemeinschaft/en aus beiden Vereinen zu überstehen. Wir versprechen uns des weiteren, dass es über diese Konstellation möglich wird, auch wieder eine aktive Jugendarbeit durchführen zu können.

Es ist aus der Darstellung erkennbar, dass es bei diesem Antrag nicht darum geht, spielstärkere Mannschaften aus der Kombination beider Clubs zu bilden. Allein der Blick auf die aktuellen Einzelergebnisse der Aktiven zeigt deutlich, dass hier nur die Existenz der Vereine im Vordergrund steht.

Mit Blick hierauf stellen wir diesen gemeinsamen Antrag. Dabei wären wir sehr daran interessiert, dass uns – evtl. in Form einer Sondergenehmigung – die Spielberechtigungen als Spielgemeinschaft/en bereits für die Spielzeit 2011/2012 erteilt wird.

Diesen Antrag stellen wir, da hier lediglich Kreismannschaften (1. HKK bis 3. HKK) betroffen sind, in entsprechender Ausfertigung dem Vorstand des Kreises Neuss/Grevenbroich zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Unterstützung bei der Umsetzung zur Verfügung.

Lüttenglehn/Grefrath, den 15. Januar 2011

**für den TTC Lüttenglehn**

Michael George (1. Vors.) / Hans-Jürgen Rothhausen (GF)

**für die Tischtennisabteilung der SV Germania Grefrath**

Reinhold Welter (1. Vors.) / Wolfgang Niesen (Abt.leiter)

einstimmig angenommen    mehrheitlich angenommen    mehrheitlich abgelehnt    zurückgezogen  
Gegenstimmen:

## Antrag des Sportausschusses an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt E 3.7 der WO wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (E 3.7)	Neue Fassung (E 3.7)
<p>Jugendliche/Schüler dürfen nur dann in einer Mannschaft der Erwachsenen mitwirken, wenn sie</p> <p>a) über eine Spielberechtigung für den Erwachsenenbetrieb nach Maßgabe von E 3.5 verfügen, und</p> <p>b) vor ihrem ersten Einsatz beim zuständigen Staffelleiter angemeldet und entsprechend ihrer Spielstärke eingestuft werden.</p> <p>Auf die Anmeldung im Sinne von b) kann verzichtet werden, wenn die Spielstärke des Jugendlichen/Schülers eine Einstufung an der untersten Position der Herren- oder Damenmannschaft rechtfertigt. Mit ihrem ersten Einsatz gelten sie als nachgemeldete Spieler im Sinne von G 5.2.4.</p> <p>Die Reihenfolge von Jugendlichen/Schülern in Mannschaften der Erwachsenen muss nicht mit der Spielstärkenreihenfolge innerhalb der Nachwuchsmannschaften übereinstimmen.</p>	<p>Jugendliche/Schüler dürfen nur dann in einer Mannschaft der Erwachsenen mitwirken, wenn sie</p> <p>a) über eine Spielberechtigung für den Erwachsenenbetrieb nach Maßgabe von E 3.5 verfügen., <del>und</del></p> <p><del>b) vor ihrem ersten Einsatz beim zuständigen Staffelleiter angemeldet und entsprechend ihrer Spielstärke eingestuft werden.</del></p> <p><del>Auf die Anmeldung im Sinne von b) kann verzichtet werden, wenn die Spielstärke des Jugendlichen/Schülers eine Einstufung an der untersten Position der Herren- oder Damenmannschaft rechtfertigt. Mit ihrem ersten Einsatz gelten sie als nachgemeldete Spieler im Sinne von G 5.2.4.</del></p> <p><u>Ansonsten gelten für sie alle Bestimmungen der Abschnitte G und H, sofern dort nicht Änderungen oder Ergänzungen ausdrücklich für diesen Personenkreis aufgeführt sind.</u></p> <p>Die Reihenfolge von Jugendlichen/Schülern in Mannschaften der Erwachsenen muss nicht mit der Spielstärkenreihenfolge innerhalb der Nachwuchsmannschaften übereinstimmen.</p>

Begründung:

Die bisherigen Formulierungen waren teilweise überflüssig, weil Jugendliche/Schüler mit einer Spielberechtigung für den Erwachsenenbetrieb selbstverständlich auch den dort geltenden Regularien unterliegen. Insofern reicht es völlig, auf diese Bestimmungen zu verweisen.

gez. Werner Almesberger  
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen   
 mehrheitlich angenommen   
 mehrheitlich abgelehnt   
 zurückgezogen  
Gegenstimmen:

## Antrag des Jugendausschusses an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge zustimmen, die Punkte E 7 und E 8 der WO wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (E 7)	Neue Fassung (E 7)
<p>...</p> <p>Der Jugendausschuss des WTTV entscheidet für alle vorgenannten Wettbewerbe über Durchführungsbestimmungen.</p>	<p>...</p> <p>Der <u>Ausschuss für Jugendsport</u> entscheidet für alle vorgenannten Wettbewerbe über Durchführungsbestimmungen.</p>
Alte Fassung (E 8)	Neue Fassung (E 8)
<p>Durch den Jugendausschuss können Ausnahmen für den Spielbetrieb auf Kreis- und Bezirksebene der Schülerinnen und Mädchen zugelassen werden.</p> <p>...</p>	<p>Durch den <u>Ausschuss für Jugendsport</u> können Ausnahmen für den Spielbetrieb auf Kreis- und Bezirksebene der Schülerinnen und Mädchen zugelassen werden.</p> <p>...</p>

Begründung:  
 Änderung der Begrifflichkeiten nach Maßgabe der neuen Satzung

gez. Udo Walther  
 Jugendwart

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen   
  mehrheitlich angenommen   
  mehrheitlich abgelehnt   
  zurückgezogen  
 Gegenstimmen:

## Antrag des Sportausschusses an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt G 1 der WO wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (G 1)	Neue Fassung (G 1)
<p>...</p> <p>Befristete Ausnahmen für einzelne Gebiete oder Gruppen des WTTV kann nur der Sportausschuss auf Antrag genehmigen.</p>	<p>...</p> <p>Befristete Ausnahmen für einzelne Gebiete oder Gruppen des WTTV kann nur der <u>Vorstand für Sport</u> auf Antrag genehmigen.</p>

Begründung:

Änderung der Zuständigkeit nach Maßgabe der neuen Satzung (siehe Antrag Nr. 2).

gez. Werner Almesberger  
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen   
 mehrheitlich angenommen   
 mehrheitlich abgelehnt   
 zurückgezogen  
 Gegenstimmen:

## Antrag des Sportausschusses an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt G 2 der WO wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (G 2)	Neue Fassung (G 2)
<p>Die Vorrunde der Meisterschaftsspiele im WTTV muss bis zum 31. 12. eines jeden Jahres in allen Klassen und Gruppen abgeschlossen sein. Die Rückrunde der Meisterschaftsspiele darf in allen Klassen und Gruppen nicht vor dem 1.1. eines jeden Jahres beginnen.</p> <p>...</p>	<p>Die Vorrunde der Meisterschaftsspiele im WTTV muss bis zum 31.12. eines jeden Jahres in allen Klassen und Gruppen abgeschlossen sein.</p> <p>Ein Spiel der Rückrunde darf nur dann vor dem 1.1. stattfinden, wenn die beteiligten Mannschaften dies ausdrücklich vereinbaren und die Genehmigung der betreffenden Rückrundenaufstellungen vorliegt.</p> <p><del>Die Rückrunde der Meisterschaftsspiele darf in allen Klassen und Gruppen nicht vor dem 1.1. eines jeden Jahres beginnen.</del></p> <p>...</p>

### Begründung:

Wir reden über einen Zeitraum, der üblicherweise einige Tage vor Weihnachten beginnt und am Silvestertag endet. Wenn es tatsächlich zwei Mannschaften gibt, die die notwendigen Voraussetzungen erfüllen (Terminvereinbarung, Nutzungsmöglichkeit der Sporthalle und genehmigte Rückrundenaufstellungen), sollen sie auch spielen dürfen. Derartige Wünsche wurden bisher häufig unter Hinweis auf den Wortlaut der bisherigen Bestimmung abgelehnt.

gez. Werner Almesberger  
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen   
 mehrheitlich angenommen   
 mehrheitlich abgelehnt   
 zurückgezogen  
 Gegenstimmen:

## Antrag des Sportausschusses an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt G 3 der WO wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (G 3)	Neue Fassung (G 3)
<p>Die Einteilung der zu den Meisterschaftsspielen des WTTV gemeldeten Mannschaften in die im Rahmen des Gesamtspielbetriebes zu bestimmenden oder bestehenden Spielgruppen in den Leistungsklassen nehmen unanfechtbar für die Verbands- und Landesliga der Sportausschuss des WTTV, für alle anderen Leistungsklassen und Spielgruppen die jeweils zuständigen Bezirks- und Kreissportwarte bzw. deren Sportausschüsse vor.</p> <p>...</p>	<p><del>Die Einteilung der zu den Meisterschaftsspielen des WTTV gemeldeten Mannschaften in die im Rahmen des Gesamtspielbetriebes zu bestimmenden oder bestehenden Spielgruppen in den Leistungsklassen nehmen unanfechtbar für die Verbands- und Landesliga der Sportausschuss des WTTV, für alle anderen Leistungsklassen und Spielgruppen die jeweils zuständigen Bezirks- und Kreissportwarte bzw. deren Sportausschüsse vor.</del></p> <p><u>Die Zahl aller Spielgruppen unterhalb der Verbands-ebene, deren Sollstärke und alljährliche Einteilung obliegt den zuständigen Bezirken und Kreisen nach Maßgabe der dort jeweils geltenden Bestimmungen.</u></p> <p>...</p>

Begründung:

In diesem Absatz ist nur noch die Zuständigkeit der Bezirke und Kreise zu regeln. Alles andere steht bereits in den §§ 30, 31 der Satzung (siehe Anträge Nr. 4 und 5).

gez. Werner Almesberger  
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen   
 mehrheitlich angenommen   
 mehrheitlich abgelehnt   
 zurückgezogen  
 Gegenstimmen:

## Antrag des Sportausschusses an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt G 4 der WO wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (G 4)	Neue Fassung (G 4)
<p>Die spielleitenden Stellen haben rechtzeitig vor Beginn der Vorrunde (bzw. vor Beginn der Rückrunde nach einem halbjährlichen Auf- und Abstieg) Durchführungsbestimmungen und besondere Richtlinien zu veröffentlichen, ...</p> <p>Sie müssen sich deshalb beschränken auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ...</li> <li>• Hinweise auf die geregelte Durchführung der Mannschaftskämpfe und Erläuterungen bestimmter Punkte der Wettspielordnung des DTTB, ihrer Zusatzanordnungen des WTTV sowie Hinweise auf evtl. bestehende und vom Sportausschuss WTTV genehmigte zusätzliche Anordnungen oder Spielordnungen für die betreffenden Spielgruppen</li> <li>• ...</li> </ul>	<p>Die spielleitenden Stellen haben rechtzeitig vor Beginn der Vorrunde (bzw. vor Beginn der Rückrunde nach einem halbjährlichen Auf- und Abstieg) Durchführungsbestimmungen und besondere Richtlinien zu veröffentlichen, ...</p> <p>Sie müssen sich deshalb beschränken auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ...</li> <li>• Hinweise auf die geregelte Durchführung der Mannschaftskämpfe und Erläuterungen bestimmter Punkte der Wettspielordnung des DTTB, <u>der</u> Zusatzanordnungen des WTTV sowie Hinweise auf evtl. bestehende und vom <u>Vorstand für Sport WTTV</u> genehmigte zusätzliche Anordnungen oder Spielordnungen für die betreffenden Spielgruppen</li> <li>• ...</li> </ul>

Begründung:

Änderung der Zuständigkeit nach Maßgabe der neuen Satzung (siehe Antrag Nr. 2)

gez. Werner Almesberger  
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen   
 mehrheitlich angenommen   
 mehrheitlich abgelehnt   
 zurückgezogen  
 Gegenstimmen:

## Antrag des Sportausschusses an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt G 4.2.1 der WO wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (G 4.2.1)	Neue Fassung (G 4.2.1)
<p>...</p> <p>Nachverlegungen sind nur zulässig, wenn die Bedingungen a) und b) erfüllt sind:</p> <p>a) Die Verlegung erfolgt einvernehmlich zwischen den beteiligten Vereinen.</p> <p>b) Der Staffelleiter wird spätestens drei Tage vor dem Spiel über die Verlegung und über einen von beiden Mannschaften bestätigten neuen Austragungstermin informiert. Eine Nachverlegung über den Zeitraum von 14 Tagen (21 Tage, falls zweiwöchige Ferien in diesem Zeitraum liegen) nach der ursprünglich angesetzten Spielwoche hinaus ist nicht zulässig, ebenso wenig eine Austragung nach der vorletzten Spielwoche der Vor- oder Rückrunde.</p> <p>Auf die Einhaltung der genannten Drei-Tage-Frist kann seitens des Staffelleiters verzichtet werden, wenn Umstände eintreten, die die terminplangemäße Austragung des Mannschaftskampfes aller Voraussicht nach verhindern.</p> <p>...</p>	<p>...</p> <p>Nachverlegungen sind nur zulässig, wenn die Bedingungen a) und b) erfüllt sind:</p> <p>a) Die Verlegung erfolgt einvernehmlich zwischen den beteiligten Vereinen.</p> <p>b) Der <u>Spieleiter</u> wird spätestens drei Tage vor dem Spiel über die Verlegung und über einen von beiden Mannschaften bestätigten neuen Austragungstermin informiert. Eine Nachverlegung über den Zeitraum von 14 Tagen (21 Tage, falls zweiwöchige Ferien <u>vollständig</u> in diesem Zeitraum liegen) nach der ursprünglich angesetzten Spielwoche hinaus ist nicht zulässig, ebenso wenig eine Austragung nach der <u>vorletzten</u> Spielwoche der Vor- oder Rückrunde.</p> <p>Auf die Einhaltung der genannten Drei-Tage-Frist kann seitens des <u>Spieleiters</u> verzichtet werden, wenn Umstände eintreten, die die terminplangemäße Austragung des Mannschaftskampfes aller Voraussicht nach verhindern. <u>Hierzu zählen Ereignisse im Sinne des Punktes G 6.5.2 („Höhere Gewalt“), nicht aber Personalprobleme im weitesten Sinne.</u></p> <p>...</p>

Begründung:

Die ursprüngliche Formulierung („keine Austragung nach dem vorletzten Spieltag“) entsprang dem Wunsch, jedweder Manipulation gegen Ende der Halbserie vorzubeugen. Angesichts der Möglichkeit, ein Spiel des vorletzten Spieltages ohne Genehmigung des Spieleiters von Samstag auf Sonntag Nachmittag verlegen zu dürfen, ging die gute Absicht ins Leere.

Die Ergänzung bezüglich der Drei-Tage-Frist dient der Klarstellung und macht eine Auslegung des Sportausschusses entbehrlich.

gez. Werner Almesberger  
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen   
 mehrheitlich angenommen   
 mehrheitlich abgelehnt   
 zurückgezogen  
Gegenstimmen:

## Antrag des Schiedsrichterausschusses an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt G 4.2.2 der WO wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (G 4.2.2)	Neue Fassung (G 4.2.2)
<p>...</p> <p>Einsatz als Schiedsrichter im Auftrag des WTTV oder des DTTB nach Maßgabe des vor Saisonbeginn veröffentlichten Einsatzplanes (ohne Berücksichtigung der benannten Stellvertreter)</p> <p>...</p>	<p>...</p> <p>Einsatz als Schiedsrichter im Auftrag des WTTV oder des DTTB nach Maßgabe des <u>vor der jeweiligen Vor- bzw. Rückrunde</u> veröffentlichten Einsatzplanes (ohne Berücksichtigung der benannten Stellvertreter)</p> <p>...</p>

### Begründung:

Die Verantwortlichen in den Bezirken möchten die Schiedsrichteransetzungen zur Vor- bzw. Rückrunde separat vornehmen. Dadurch können auch neue Schiedsrichter berücksichtigt werden, die ihre Ausbildung im Laufe einer Vorrunde erfolgreich ablegen.

gez. Lars Czichun  
Vorsitzender des Schiedsrichterausschusses

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen   
 mehrheitlich angenommen   
 mehrheitlich abgelehnt   
 zurückgezogen  
 Gegenstimmen:

## Antrag des Sportausschusses an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt G 4.3.2 der WO wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (G 4.3.2)	Neue Fassung (G 4.3.2)
Für die Verbands- und Landesliga gelten die vom Sport- und vom Jugendausschuss des WTTV beschlossenen Regelungen. Die den Bezirken dabei zugeteilte Zahl von Aufsteigern und Qualifikanten ist alljährlich auf ihre Übereinstimmung mit den Stärkeverhältnissen in den einzelnen Bezirken hin zu überprüfen und ggf. zu ändern.	Für die Verbands- und Landesliga gelten die <u>von den Ausschüssen für Erwachsenen- und für Jugendsport</u> beschlossenen Regelungen. Die den Bezirken dabei zugeteilte Zahl von Aufsteigern und Qualifikanten ist alljährlich auf ihre Übereinstimmung mit den Stärkeverhältnissen in den einzelnen Bezirken hin zu überprüfen und ggf. zu ändern.

Begründung:

Änderung der Zuständigkeit nach Maßgabe der neuen Satzung (siehe Anträge Nr. 4 und 5)

gez. Werner Almesberger  
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen   
 mehrheitlich angenommen   
 mehrheitlich abgelehnt   
 zurückgezogen  
 Gegenstimmen:

## Antrag des Schiedsrichterausschusses an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt G 4.4 der WO wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (G 4.4)	Neue Fassung (G 4.4)
<p>...</p> <p>Ein Verein, der mit Mannschaften in der Landesliga oder Verbandsliga (nur Damen und Herren) vertreten ist, muss für jede dieser Mannschaften zu Beginn der Spielzeit einen geprüften Schiedsrichter benennen.</p> <p>Ein Verein, der mit Mannschaften in der Oberliga oder einer höheren Spielklasse vertreten ist, muss für jede dieser Mannschaften zu Beginn der Spielzeit zwei geprüfte Schiedsrichter benennen.</p> <p>Die Zahl der Pflichtschiedsrichter ist jedoch auf drei pro Verein begrenzt. Vereinen, die eine Mehrfachmeldung an Schiedsrichtern abgeben müssen, kann für die zweite bzw. dritte Meldung ein Vorstandsmitglied gemäß der Satzung des Verbandes und der Mustersatzung für Bezirke und Kreise angerechnet werden. Der Schiedsrichter kann nur von dem Verein gemeldet werden, für den er eine Spielberechtigung besitzt. Schiedsrichter ohne Spielberechtigung können mit dessen Zustimmung von einem (1) beliebigen Verein gemeldet werden.</p> <p>...</p>	<p>...</p> <p>Ein Verein, der mit Mannschaften in der Landesliga oder Verbandsliga (Damen und Herren) vertreten ist, muss für jede dieser Mannschaften zu Beginn der Spielzeit einen <del>geprüften</del> Schiedsrichter benennen.</p> <p>Ein Verein, der mit Mannschaften in der Oberliga oder einer höheren Spielklasse vertreten ist, muss für jede dieser Mannschaften zu Beginn der Spielzeit zwei <del>geprüfte</del> Schiedsrichter benennen.</p> <p>Die Zahl der gemeldeten Schiedsrichter ist <del>jedoch</del> auf drei pro Verein begrenzt. Vereinen, die eine Mehrfachmeldung an Schiedsrichtern abgeben müssen, <u>kann – unter der Voraussetzung, dass für die erste Meldung ein Schiedsrichter vermerkt ist – für die zweite bzw. dritte Meldung ein Amtsträger auf Verbands-, Bezirks- oder Kreisebene nach Maßgabe der nachfolgenden Liste angerechnet werden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Präsidiumsmitglied im WTTV</u></li> <li>• <u>Vorstandsmitglied im WTTV</u></li> <li>• <u>Ausschussvorsitzender im WTTV (ohne Rechtsprechungs- und Kontrollorgane)</u></li> <li>• <u>Vorstandsmitglied im Bezirk/Kreis (nur: 1. und 2. Vorsitzender, Kassenwart, Sportwart, Damenwart, Seniorenwart, Jugendwart)</u></li> </ul> <p>Ein Schiedsrichter, <u>der gleichzeitig auch Amtsträger gemäß der vorgenannten Liste ist</u>, kann nur einmal gemeldet werden. Der Schiedsrichter kann nur von dem Verein gemeldet werden, für den er eine Spielberechtigung besitzt. Schiedsrichter ohne Spielberechtigung können mit deren Zustimmung von einem <u>einzigem</u> beliebigen Verein gemeldet werden.</p>

Begründung:

Durch den Wegfall der Mustersatzungen müssen die Amtsträger für die Ersatzmeldung neu bestimmt werden. Außerdem ist es wichtig klarzustellen, dass ein Schiedsrichter, der gleichzeitig auch Amtsträger ist, nur einmal anerkannt werden kann.

gez. Lars Czichun  
Vorsitzender des Schiedsrichterausschusses

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen   
 mehrheitlich angenommen   
 mehrheitlich abgelehnt   
 zurückgezogen  
 Gegenstimmen:

## Antrag des Sportausschusses an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt G 5 der WO wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (G 5)	Neue Fassung (G 5.1.1)	
<p>Sämtliche Stammspieler der einzelnen Mannschaften des Vereins sind bei der Aufstellung in der Reihenfolge ihrer Spielstärke von der ersten bis zur letzten Mannschaft durchgehend aufzustellen. Kein Spieler darf gleichzeitig in zwei oder mehr Jugendmannschaften bzw. in zwei oder mehr Mannschaften derselben Altersklasse als Stammspieler gemeldet werden. Die Aufstellungen sind innerhalb des bekannt gegebenen Zeitraumes in click-TT einzutragen und dadurch dem zuständigen Staffelleiter zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>Änderungen der Mannschaftsaufstellungen (Spielstärkenreihenfolge) sind nur möglich jeweils nach Abschluss der Meldephase in click-TT für die Vor- bzw. Rückrunde bis unmittelbar vor dem ersten Meisterschaftsspiel einer Vor- bzw. Rückrunde.</p>	<p>Sämtliche Spieler aller Mannschaften einer Altersklasse sind bei der Aufstellung in der Reihenfolge ihrer Spielstärke von der ersten bis zur letzten Mannschaft durchgehend aufzustellen. Die Aufstellungen sind innerhalb des bekannt gegebenen Zeitraumes in click-TT einzutragen und dadurch dem zuständigen Spielleiter zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>Kein Spieler darf gleichzeitig in zwei oder mehr Jugendmannschaften bzw. in zwei oder mehr Mannschaften derselben Altersklasse als Stammspieler gemeldet werden.</p>	
	<p><b>Neue Fassung (G 5.1.2)</b></p>	<p>Maßgebend für die Reihenfolge der Spieler ist für die Vorrunde der Q-TTR-Wert vom 10.5. (Veröffentlichung am 15.5.) für die Rückrunde der Q-TTR-Wert vom 10.12. (Veröffentlichung am 15.12.).</p> <p>Hierbei gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beträgt der Unterschied zweier Q-TTR-Werte maximal 50, liegt die Entscheidung über die Reihenfolge der Spieler beim Verein. Abweichend hiervon darf ein Spieler in einer höheren Mannschaft gemeldet werden, wenn sein Q-TTR-Wert um nicht mehr als 65 Punkte niedriger ist als der höchste Q-TTR-Wert eines Spielers der nachgeordneten Mannschaften (ohne Berücksichtigung von Spielern mit Sperrvermerken).</li> <li>• Jugendlichen/Schülern in Mannschaften der Erwachsenen (auch: Schülern in Jungenmannschaften usw.) kann in besonderen Fällen ein Bonus eingeräumt werden, sofern die bisherige überaus positive sportliche Entwicklung des Spielers unter Berücksichtigung seines Alters eine weitere Steigerung erwarten lässt. Die Entscheidung hierüber liegt beim zuständigen Spielleiter. Der genannte Bonus gilt für die betreffenden Spieler auch für die Vorrunde der Spielzeit, unmittelbar nachdem sie ihrer bisherigen Altersklasse entwachsen sind.</li> <li>• Bei Spielern ohne Q-TTR-Wert oder mit einem Q-TTR-Wert, der auf weniger als 10 bestrittenen Einzeln beruht, liegt die Entscheidung über die Einstufung unter Berücksichtigung eventuell vorliegender Ergebnisse beim Spielleiter.</li> </ul>
	<p><b>Neue Fassung (G 5.1.3)</b></p>	<p>Änderungen der Mannschaftsaufstellungen im Rahmen der vorgenannten Bestimmungen sind nur möglich jeweils nach Abschluss der Meldephase in click-TT, <u>wenn die betreffende(n) Mannschaft(en) noch kein Meisterschaftsspiel der Vor- bzw. Rückrunde ausgetragen hat (haben).</u></p> <p><i>Modifizierung bei Annahme des DTTB-Antrages zu D 15:</i> Änderungen der Mannschaftsaufstellungen im Rahmen der Bestimmungen von D 15 sind nur möglich ...</p>

Begründung:

Die TTR-Werte werden nun verbandsweit als Grundlage für Mannschaftsaufstellungen festgelegt.

**Der neue Punkt G 5.1.2 wird gestrichen, wenn dem anlässlich des DTTB-Bundestages vorliegenden Antrag zum Punkt D 15 der WO (siehe Anlage 5) zugestimmt wird.**

gez. Werner Almesberger  
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen   
 mehrheitlich angenommen   
 mehrheitlich abgelehnt   
 zurückgezogen  
Gegenstimmen:

## Antrag des Sportausschusses an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt G 5.1 der WO wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (G 5.1)	Neue Fassung (G 5.2.1)
<p>Sperrvermerk</p> <p>Werden Spieler, die aufgrund ihrer Spielstärke</p> <p>...</p> <p>tiefere Mannschaft eingestuft werden müssen.</p> <p>Der Sperrvermerk gilt für die ganze Spielzeit (Vor- und Rückrunde) und darf nur zu Beginn des Spieljahres erteilt werden.</p>	<p>Sperrvermerk</p> <p>Werden Spieler, die aufgrund <u>ihres Q-TTR-Wertes gemäß G 5.1</u> in eine höhere Mannschaft gehören oder die als Ersatzspieler bzw. zur Vervollständigung höherer Mannschaften nicht zur Verfügung stehen wollen, in einer unteren Mannschaft als Stammspieler gemeldet, so sind sie in der Mannschaftsaufstellung durch einen Sperrvermerk (SPV) besonders zu kennzeichnen. Diese Spieler dürfen als Ersatzspieler oder zur Erlangung der Sollstärke einer oberen Mannschaft nicht mehr herangezogen werden, <del>es sei denn, dass sie durch eine veränderte Reihenfolge der Spielstärke innerhalb des Vereins in eine tiefere Mannschaft eingestuft werden müssen.</del></p> <p><del>Der Sperrvermerk gilt für die ganze Spielzeit (Vor- und Rückrunde) und darf nur zu Beginn des Spieljahres erteilt werden.</del></p>
	Neue Fassung (G 5.2.2)
	<p>Ein Sperrvermerk, der vor Beginn der Vorrunde erteilt wurde, wird vor Beginn der Rückrunde auf Antrag des Vereins gelöscht, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der zum maßgeblichen Zeitpunkt geltende Q-TTR-Wert einen Sperrvermerk gemäß G 5.1 überflüssig macht,</li> </ul> <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der betreffende Spieler keiner höheren Mannschaft als in der Vorrunde zugeordnet wird.</li> </ul> <p>Auch vor Beginn der Rückrunde darf seitens des Vereins ein Sperrvermerk beantragt werden, aber nur dann, wenn ein ansonsten (nach Maßgabe von G 5.1) unvermeidliches Aufrücken eines Spielers verhindert werden soll. Diese Möglichkeit ist auf Spieler beschränkt, die bereits in der davor abgelaufenen Vorrunde als Stammspieler einer Mannschaft dieses Vereins gemeldet waren. Für alle anderen Spieler (auch Neuzugänge), die erst zur Rückrunde gemeldet werden, kommt ein Sperrvermerk zur Rückrunde nicht in Betracht.</p>
	Neue Fassung (G 5.2.3)
<p>Diese Regelung gilt nicht für Mitglieder von Jugend- oder Schülermannschaften.</p>	<p><del>Diese Regelung gilt nicht für Mitglieder von Jugend- oder Schülermannschaften.</del></p>

Begründung:

Bisher waren vor Beginn der Rückrunde Änderungen von Aufstellungen über mehr als eine Mannschaft hinweg weitgehend in das Belieben der zuständigen Spielleiter gestellt. Die Q-TTR-Werte legen nun klare Kriterien fest, welche aber einen Mannschaftswechsel oft unvermeidlich machen. Hier – und nur für diesen Zweck – soll es nun einen Sperrvermerk zur Rückrunde geben, der den Verein die Chance gibt, den unerwünschten Wechsel zu vermeiden. Die Möglichkeit, den Sperrvermerk der Vorrunde unter bestimmten Bedingungen löschen zu können, ist da nur folgerichtig.

Dieser Antrag wird zurückgezogen, wenn dem anlässlich des DTTB-Bundestages vorliegenden Antrag zum Punkt D 15 der WO (siehe Anlage 5) zugestimmt wird. Dann erübrigt sich auch die Neunummerierung.

gez. Werner Almesberger  
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen   
 mehrheitlich angenommen   
 mehrheitlich abgelehnt   
 zurückgezogen  
Gegenstimmen:

## Antrag des Sportausschusses an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt D 15 der WO wie folgt zu ergänzen:

Alte Fassung (D 15)	Neue Fassung (D 15.4)
–	<p>Für den WTTV gelten – in Ergänzung der Bestimmungen zu 15.1-15.3 - nachfolgende Regelungen:</p> <p><i>15.4.1 Innerhalb der gesamten Mannschaftsmeldung einer Altersklasse darf kein Spieler hinter einem anderen gemeldet werden, dessen Q-TTR-Wert um mehr als <u>65</u> TTR-Punkte kleiner ist. Bei einer größeren Differenz als <u>65</u> TTR-Punkte liegt eine Abweichung von der Spielstärke-Reihenfolge vor, die gemäß Ziffer 15.3 zu behandeln ist.</i></p> <p><i>Innerhalb einer Mannschaft darf kein Spieler hinter einem anderen gemeldet werden, dessen Q-TTR-Wert um mehr als <u>50</u> TTR-Punkte kleiner ist.</i></p> <p>15.4.2 Jugendlichen/Schülern in Mannschaften der Erwachsenen (auch: Schülern in Jungenmannschaften usw.) kann in besonderen Fällen ein Bonus eingeräumt werden, sofern die bisherige überaus positive sportliche Entwicklung des Spielers unter Berücksichtigung seines Alters eine weitere Steigerung erwarten lässt. Die Entscheidung hierüber liegt beim zuständigen Spielleiter.</p> <p>15.4.3 Der im Punkt 15.4.2 genannte Bonus gilt – unter Hinweis auf die dort genannten Voraussetzungen – für die betreffenden Spieler auch für die Vorrunde der Spielzeit, unmittelbar nachdem sie ihrer bisherigen Altersklasse entwachsen sind.</p> <p>15.4.4 Ein Sperrvermerk wird auch dann auf Antrag des Vereins erteilt, wenn Spieler lediglich nicht als Ersatzspieler bzw. zur Vervollständigung höherer Mannschaften zur Verfügung stehen wollen.</p> <p>15.4.5 Ein Sperrvermerk, der vor Beginn der Vorrunde erteilt wurde, wird vor Beginn der Rückrunde auf Antrag des Vereins gelöscht, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der zum maßgeblichen Zeitpunkt geltende Q-TTR-Wert einen Sperrvermerk überflüssig macht,</li> </ul> <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der betreffende Spieler keiner höheren Mannschaft als in der Vorrunde zugeordnet wird.</li> </ul> <p><i>kursiv = Antragstext beim DTTB-Bundestag (siehe Anlage 5)</i></p>

### Begründung:

Es handelt sich bei diesem Antrag vorrangig um die Übernahme bundesweiter Bestimmungen, soweit sie anlässlich des DTTB-Bundestages beschlossen werden (siehe Anlage 5), und um die Ausgestaltung verbandsintern erlaubter Regelungen.

(Bleibt zu klären, ob die Q-TTR-Toleranzwerte des WTTV (50/65) im Punkt 15.4.1 Teil von D 15.2 werden können, um redundante Formulierungen zu vermeiden.)

gez. Werner Almesberger  
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen   
 mehrheitlich angenommen   
 mehrheitlich abgelehnt   
 zurückgezogen  
Gegenstimmen:

## Antrag des Sportausschusses an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge zustimmen, die Punkte G 5.2.3 und G 8.5 der WO wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (G 5.2.3)	Neue Fassung (G 5.3.3)
<p>...</p> <p>Der Wechsel eines überzähligen Stammspielers in die obere bzw. untere Mannschaft ist – ohne Veränderung der Spielstärkenreihenfolge – nur einmal in der laufenden Vor- bzw. Rückrunde zulässig, jeweils spätestens vor dem 5. Meisterschaftsspiel der abgebenden Mannschaft.</p> <p>Unmittelbar nach dem 4. Einsatz eines Spielers gemäß G 5.2.5 kann – ohne Berücksichtigung der vorgenannten Frist – jeweils genau ein überzähliger Spieler dieser und weiterer nachgeordneter Mannschaften ohne Veränderung der Spielstärkenreihenfolge in die untere Mannschaft wechseln.</p> <p>Das Zurückstufen in eine tiefere Altersklasse ist nicht zulässig.</p>	<p>...</p> <p><del>Der Wechsel eines überzähligen Stammspielers in die obere bzw. untere Mannschaft ist – ohne Veränderung der Spielstärkenreihenfolge – nur einmal in der laufenden Vor- bzw. Rückrunde zulässig, jeweils spätestens vor dem 5. Meisterschaftsspiel der abgebenden Mannschaft.</del></p> <p><del>Unmittelbar nach dem 4. Einsatz eines Spielers gemäß G 5.2.5 kann – ohne Berücksichtigung der vorgenannten Frist – jeweils genau ein überzähliger Spieler dieser und weiterer nachgeordneter Mannschaften ohne Veränderung der Spielstärkenreihenfolge in die untere Mannschaft wechseln.</del></p> <p><del>Das Zurückstufen in eine tiefere Altersklasse ist nicht zulässig.</del></p> <p><u>Der Wechsel eines überzähligen Stammspielers in die untere Mannschaft oder der Wechsel eines Stammspielers in eine tiefere Altersklasse ist nur möglich, wenn die betreffenden Mannschaften noch kein Meisterschaftsspiel der Vor- bzw. Rückrunde ausgetragen haben.</u></p> <p><i>(Alle Punkte 5.2.x werden zu 5.3.x)</i></p>
Alte Fassung (G 8.5)	Neue Fassung (G 8.5)
<p>...</p> <p>Überzählige Stammspieler nachgeordneter Mannschaften als Folge der vorgenannten Regelungen unterliegen den Bestimmungen des Punktes G 5.2.3.</p> <p>...</p>	<p>...</p> <p><del>Überzählige Stammspieler nachgeordneter Mannschaften als Folge der vorgenannten Regelungen unterliegen den Bestimmungen des Punktes G 5.2.3.</del></p> <p>...</p>

### Begründung:

Nachdem das sog. Heruntermelden durch verschiedene Regeländerungen der letzten Jahre durchweg unattraktiv geworden ist, bewährt es sich nur noch als vereinsseitiges Mittel, verschiedenen Regelungen der WO „elegant“ aus dem Wege zu gehen. Darüber hinaus ist die Streichung eine Anpassung an die Regelungen aller anderen Landesverbände im DTTB.

gez. Werner Almesberger  
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen   
 mehrheitlich angenommen   
 mehrheitlich abgelehnt   
 zurückgezogen  
 Gegenstimmen:

## Antrag des Sportausschusses an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge zustimmen, die Punkte G 5.3.2 und H 3.1 der WO wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (G 5.3.2)	Neue Fassung (G 5.4.2)
<p>Ein Spieler, der in keiner Mannschaft fest gemeldet ist, kann nur als Ersatzspieler in der untersten Mannschaft seines Vereins eingesetzt werden, wenn er aufgrund seiner Spielstärke nicht für einen bestimmten Platz in einer der Mannschaften des Vereins spielen muss. In diesem Falle muss er vom zuständigen Staffelleiter vor seinem Einsatz eingestuft werden und darf in dieser Mannschaft nur an dem seiner Spielstärke entsprechenden Platz eingesetzt werden.</p> <p>Die Spielstärkereihenfolge nicht gemeldeter Ersatzspieler richtet sich vorrangig nach der zeitlichen Abfolge ihrer Aufstellung in Mannschaftskämpfen. Wenn mindestens zwei Spieler jeweils zum ersten Mal eingesetzt werden, liegt die Entscheidung über die Reihenfolge beim jeweiligen Verein. Nach ihrem 4. Einsatz bei Meisterschaftsspielen tragen sie zur Sollstärke ihrer Mannschaft bei.</p>	<p><del>Ein Spieler, der in keiner Mannschaft fest gemeldet ist, kann nur als Ersatzspieler in der untersten Mannschaft seines Vereins eingesetzt werden, wenn er aufgrund seiner Spielstärke nicht für einen bestimmten Platz in einer der Mannschaften des Vereins spielen muss. In diesem Falle muss er vom zuständigen Staffelleiter vor seinem Einsatz eingestuft werden und darf in dieser Mannschaft nur an dem seiner Spielstärke entsprechenden Platz eingesetzt werden.</del></p> <p><del>Die Spielstärkereihenfolge nicht gemeldeter Ersatzspieler richtet sich vorrangig nach der zeitlichen Abfolge ihrer Aufstellung in Mannschaftskämpfen. Wenn mindestens zwei Spieler jeweils zum ersten Mal eingesetzt werden, liegt die Entscheidung über die Reihenfolge beim jeweiligen Verein. Nach ihrem 4. Einsatz bei Meisterschaftsspielen tragen sie zur Sollstärke ihrer Mannschaft bei.</del></p> <p>Der Einsatz eines Spielers ist – die Einhaltung aller übrigen Bestimmungen vorausgesetzt – grundsätzlich nur dann zulässig, wenn dieser namentlich in einer Mannschaftsaufstellung des Vereins aufgeführt ist.</p> <p><i>(Alle Punkte 5.3.x werden zu 5.4.x; 5.4 wird zu 5.5)</i></p>
Alte Fassung (H 3.1)	Neue Fassung (H 3.1)
<p>Innerhalb der einzelnen Leistungsklassen sind in den Konkurrenzen „Herren“ und „Damen“ nur Mannschaften zugelassen, deren Spieler bei den Punktspielen für Mannschaften der entsprechenden Leistungsklasse als Stamm- oder Ersatzspieler einsatzberechtigt sind, und solche, die nach G 5.3.2 in der untersten Vereinsmannschaft als Ersatzspieler eingesetzt werden dürfen.</p>	<p>Innerhalb der einzelnen Leistungsklassen sind in den Konkurrenzen „Herren“ und „Damen“ nur Mannschaften zugelassen, deren Spieler bei den Punktspielen für Mannschaften der entsprechenden Leistungsklasse als Stamm- oder Ersatzspieler einsatzberechtigt sind, <del>und solche, die nach G 5.3.2 in der untersten Vereinsmannschaft als Ersatzspieler eingesetzt werden dürfen.</del></p>

Begründung:

Die bisherige Regelung stammt aus einer Zeit, in der die Kommunikationswege weit weniger komfortabel und schnell waren. Die Nachmeldung eines Spielers ist jedoch heutzutage so problemlos, dass man auf diesen „Rettungsanker“ zur Vervollständigung einer Mannschaft vollständig verzichten kann.

Es ist noch hinzuzufügen, dass das Konfliktpotenzial der bisherigen Regelung (Einsatz des nicht gemeldeten Spielers an einer nicht akzeptablen Position) damit vollständig entfällt.

gez. Werner Almesberger  
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen   
 mehrheitlich angenommen   
 mehrheitlich abgelehnt   
 zurückgezogen  
Gegenstimmen:

## Antrag des Sportausschusses an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt G 7.3 der WO wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (G 7.3)	Neue Fassung (G 7.3)
Der mit seiner Mannschaft nicht angetretene und für den Ausfall des Spieles verantwortliche Verein wird mit einer Ordnungsstrafe (siehe A 17.1) belegt. Der Verzicht auf ein Meisterschafts- oder Pokalspiel ist nicht möglich.	<p>Der mit seiner Mannschaft nicht angetretene und für den Ausfall des Spieles verantwortliche Verein wird mit einer Ordnungsstrafe (siehe A 17.1) belegt. Der Verzicht auf ein Meisterschafts- oder Pokalspiel ist nicht möglich.</p> <p><u>Abweichend hiervon gilt für Relegationsspiele (zur Ermittlung von Aufsteigern, Absteigern oder Anwartschaften zum Aufstieg/Klassenerhalt):</u></p> <p><u>Der Verzicht auf die Teilnahme an den Spielen einer Relegationsrunde ist jederzeit möglich, sofern noch kein Spiel dieser Runde begonnen hat. Es handelt sich nur dann um ein Nichtantreten im Sinne der Bestimmungen von A 17.1, wenn der Verzicht erst am Veranstaltungstag oder am Tag vorher erklärt wird und darüber hinaus keine Mannschaft als Ersatz zur Verfügung steht, die die Berechtigung hat, an diesen Spielen teilzunehmen.</u></p>

### Begründung:

Es ist nicht weiter verwerflich, wenn eine Mannschaft – aus welchen Gründen auch immer – kein Interesse an Relegationsspielen zeigt. Die Chancen der übrigen Mannschaften vergrößern sich oft dadurch.

Allerdings haben sich in den letzten Jahren die Fälle gehäuft, in denen Mannschaften so spät abgesagt haben, dass den anderen Mannschaften teilweise erhebliche Nachteile entstanden sind. So konnten z. B. Ersatzmannschaften, die hätten teilnehmen können (und dürfen), nicht mehr benachrichtigt werden. Eine Absage bringt – ohne Ersatzmannschaft – in aller Regel auch den Spielplan durcheinander, mit teilweise erheblichen Folgen: An- und Abfahrt müssen kurzfristig neu organisiert werden, Hotelbuchungen sind zu stornieren (was nicht immer kostenfrei möglich ist), und ein gastfreundlicher Ausrichter bleibt auf dem reichhaltigen Angebot seiner Cafeteria sitzen.

Unter diesen Aspekten ist die vorgeschlagene Regelung sogar ausgesprochen großzügig.

gez. Werner Almesberger  
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen   
 mehrheitlich angenommen   
 mehrheitlich abgelehnt   
 zurückgezogen  
Gegenstimmen:

## Antrag des Sportausschusses an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt G 8.5 der WO wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (G 8.5)	Neue Fassung (G 8.5)
<p>...</p> <p>Spieler zurückzogener oder gestrichener, aber bereits namentlich gemeldeter Mannschaften, dürfen entsprechend ihrer Spielstärke der unteren Mannschaft des Vereins zugeordnet werden, wenn die zurückgezogene Mannschaft noch kein Meisterschaftsspiel ausgetragen hat.</p> <p>Höhere Mannschaften im Sinne dieser Bestimmungen sind nur Mannschaften derselben Altersklasse. Die Einstufung von Spielern einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft in einer anderen Altersklasse ist deshalb unmittelbar vor Beginn der Rückrunde möglich.</p>	<p>...</p> <p>Höhere Mannschaften im Sinne <u>der vorgenannten</u> Bestimmungen sind nur Mannschaften derselben Altersklasse. Die Einstufung von Spielern einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft in einer anderen Altersklasse ist deshalb <u>nur</u> unmittelbar vor Beginn der Rückrunde möglich.</p> <p><u>Für</u> Spieler zurückzogener oder gestrichener, aber bereits namentlich gemeldeter Mannschaften, <u>gilt: Sie</u> dürfen entsprechend ihrer Spielstärke der unteren Mannschaft des Vereins zugeordnet werden, wenn die zurückgezogene Mannschaft noch kein Meisterschaftsspiel ausgetragen hat. <u>Hierbei ist auch ein Wechsel der Altersklasse zulässig.</u></p>

### Begründung:

Wenn ein Verein seine einzige Jungenmannschaft noch vor Beginn der Saison zurückziehen muss, sollte man wenigstens den verbleibenden Schülern aus dieser Mannschaft die Möglichkeit geben, in ihrer Altersklasse mitwirken zu können.

Die Vertauschung der beiden Absätze (mitsamt der neuen Formulierung „im Sinne der vorgenannten Bestimmungen“) sorgt für Klarheit in der Weise, dass Mannschaften, die bisher kein Spiel ausgetragen haben, Sonderbestimmungen unterliegen.

gez. Werner Almesberger  
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen   
 mehrheitlich angenommen   
 mehrheitlich abgelehnt   
 zurückgezogen  
 Gegenstimmen:

## Antrag des Sportausschusses an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt G 9.1 der WO wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (G 9.1)	Neue Fassung (G 9.1)
<p>Bei Punktgleichheit in Abschlusstabellen zweier oder mehrerer Mannschaften findet kein Entscheidungsspiel bzw. keine Entscheidungsrunde statt. Es geben vielmehr die Spiele der Vor- und Rückrunde den Ausschlag, die die punktgleichen Mannschaften untereinander ausgetragen haben (Punkt-, Spiel-, Satz-, ggf. Balldifferenz). Bei mehr als zwei punktgleichen Mannschaften ist der Vergleich ggf. mehrfach in der Weise vorzunehmen, dass Ergebnisse solcher Mannschaften jeweils nicht mehr mitgewertet werden, deren Platzierung bereits vorher eindeutig ermittelt werden kann. Dies gilt sinngemäß auch für Qualifikations- und Aufstiegsspiele.</p> <p>Wenn Platzierungen selbst unter Berücksichtigung der Balldifferenz nicht eindeutig zu bestimmen sind, erfolgt ein Losentscheid. Diesem Losentscheid können sich alle betroffenen Mannschaften einvernehmlich entziehen, wenn sie die zur Entscheidung notwendigen Spiele innerhalb einer vom Staffelleiter zu bestimmenden Frist austragen und danach die Platzierungen im Sinne von Absatz 1 eindeutig feststellbar sind.</p>	<p>Die Tabellenplätze aller Mannschaften ergeben sich durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die größere Zahl der Pluspunkte</li> <li>• die kleinere Zahl der Minuspunkte</li> <li>• die größere Differenz zwischen gewonnen und verlorenen Spielen (Einzel und Doppel)</li> <li>• die größere Differenz zwischen gewonnen und verlorenen Sätzen</li> <li>• die größere Differenz zwischen gewonnen und verlorenen Bällen</li> <li>• den direkten Vergleich aller ausgetragenen Spiele der betreffenden Mannschaften unter Berücksichtigung aller vorgenannten Entscheidungskriterien</li> </ul> <p>Sobald ein Kriterium zur eindeutigen Zuweisung zu einem Tabellenplatz ausreicht, bricht das Verfahren ab, sofern es nicht für weitere Mannschaften fortgeführt werden muss.</p>
	<p style="background-color: #ffff00; margin: 0;"><b>Neue Fassung (G 9.2)</b></p> <p>Wenn Platzierungen nach Maßgabe der Bestimmungen von G 9.1 nicht eindeutig zu ermitteln sind, erfolgt ein Losentscheid. Diesem Losentscheid können sich alle betroffenen Mannschaften einvernehmlich entziehen, wenn sie die zur Entscheidung notwendigen Spiele innerhalb einer vom Staffelleiter zu bestimmenden Frist austragen und danach die Platzierungen im Sinne von G 9.1 eindeutig feststellbar sind.</p>

Begründung:

Es ist müßig, darüber zu diskutieren, ob der direkte Vergleich oder das Zahlenmaterial der Tabelle das gerechtere Verfahren zur Bestimmung des Tabellenplatzes ist. Beide haben Vor- und Nachteile.

Die Hinwendung zu den Tabellenwerten hat folgende Gründe:

- Überwiegend eindeutige Zuordnung aller Mannschaften im gesamten Verlauf der Saison (click-TT berücksichtigt die ersten fünf o. g. Punkte automatisch)
- Deutliche Reduzierung des Arbeitsaufwandes für Spielleiter zum Saisonabschluss
- Tabellen in click-TT und in der örtlichen/überörtlichen Presse stimmen überein
- Deutliche Vereinfachung der Bestimmungen der WO (Verzicht auf die Sonderseite „Direkter Vergleich“)
- Vereinheitlichung mit bundesweiten Bestimmungen

gez. Werner Almesberger  
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen   
 mehrheitlich angenommen   
 mehrheitlich abgelehnt   
 zurückgezogen  
 Gegenstimmen:

## Antrag des Sportausschusses an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt H 2 der WO wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (H 2)	Neue Fassung (H 2)
...	...
Herren	Herren
Spieler, die vor dem Stichtag (1.1. der laufenden Spielzeit) 18 Jahre alt waren	<u>männliche Spieler, die einer Herrenmannschaft als Stammspieler angehören oder dort einsatzberechtigt sind</u>
...	...
Damen	Damen
Spielerinnen, die vor dem Stichtag (1.1. der laufenden Spielzeit) 18 Jahre alt waren	<u>weibliche Spieler, die einer Herren- oder Damenmannschaft als Stammspielerin angehören oder dort einsatzberechtigt sind. Hierzu zählen auch Spielerinnen, deren Einsatz lediglich auf Grund der Bestimmungen von A 11.7.3 nicht zulässig ist.</u>
...	...

Begründung:

Neue Definition unter Berücksichtigung der Bestimmungen von E 3 (Spielberechtigung für den Erwachsenen-spielbetrieb)

gez. Werner Almesberger  
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen   
 mehrheitlich angenommen   
 mehrheitlich abgelehnt   
 zurückgezogen  
 Gegenstimmen:

## Antrag des Jugendausschusses an den Verbandstag 2011

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt H 5.4 der WO wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (H 5.4)	Neue Fassung (H 5.4)
<p>...</p> <p>Für die Spieldurchführung und Entgegennahme der Meldungen der Jugendklassen sind zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ...</li> <li>• der Sachbearbeiter für Mannschaftssport im Verbands-Jugendausschuss für die Spiele der Bezirkspokalsieger auf Verbandsebene.</li> </ul> <p>...</p>	<p>...</p> <p>Für die Spieldurchführung und Entgegennahme der Meldungen der Jugendklassen sind zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ...</li> <li>• der <u>Ressortleiter Mannschaftssport im Ausschuss für Jugendsport</u> für die Spiele der Bezirkspokalsieger auf Verbandsebene.</li> </ul> <p>...</p>

Begründung:

Anpassung an die Begrifflichkeiten der neuen Satzung

gez. Udo Walther  
Jugendwart

Duisburg, im Mai 2011

einstimmig angenommen   
 mehrheitlich angenommen   
 mehrheitlich abgelehnt   
 zurückgezogen  
 Gegenstimmen:

## **1. Zweck der Versammlungsordnung**

Die Versammlungsordnung regelt die Einberufung, Organisation und Durchführung des Verbandstages in Ergänzung zu den §§ 18-20, 52-55 und 58 der Satzung des WTTV e.V. Sie findet sinngemäß auch Anwendung bei Sitzungen des Beirates und den Mitgliederversammlungen der Gliederungen des Verbandes, soweit deren Satzungen nichts anderes bestimmen.

## **2. Einberufung des Verbandstages**

Die Geschäftsstelle teilt den Bezirken und Kreisen – unter Beachtung von § 14 der Satzung des WTTV e.V. – die auf sie entfallenden Delegiertenzahlen spätestens acht Wochen vor dem Verbandstag mit. Stichtag für die Ermittlung der Delegiertenzahlen ist der Tag der Versendung. Nachträgliche Änderungen der Delegiertenzahlen sind möglich, wenn sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Vereine erhöht oder offensichtliche Fehler in der Berechnung zu korrigieren sind.

## **3. Leitung des Verbandstages**

- 3.1 Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidenten.
- 3.2 Für die Dauer der Wahl des Präsidenten obliegt die Leitung des Verbandstages einem Versammlungsteilnehmer, den die Versammlung zu diesem Zweck gewählt hat.
- 3.3 Dem Versammlungsleiter steht das Hausrecht zu.
- 3.4 Verbandsangehörige, deren Amtsführung zur Diskussion steht oder die selbst oder deren Vereine von der Diskussion betroffen sind, sollen nicht Versammlungsleiter sein.
- 3.5 Ehrverletzende Äußerungen oder sonstige Störungen werden durch Ordnungsruf unterbunden. Über einen Ausschluss von der Versammlung entscheidet der Versammlungsleiter.

## **4. Teilnahme und Diskussion**

- 4.1 Die Namen der Stimmberechtigten sind in einer Anwesenheitsliste festzuhalten.
- 4.2 Jeder Stimmberechtigte, die Ehrenmitglieder und die Kassenprüfer können sich an den Aussprachen beteiligen.
- 4.3 Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- 4.4 Der Versammlungsleiter kann einem Redner das Wort entziehen. Außerdem kann er die Redezeit allgemein beschränken.
- 4.5 Bei einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner erteilt. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung oder auf Schluss der Debatte gestellt, so kann ein Redner den Antrag vortragen und begründen, ein anderer dagegen sprechen. Danach ist über den Antrag sofort abzustimmen.
- 4.6 Redner, die bereits zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
- 4.7 Vor einer Abstimmung über den Schluss der Debatte sind die Namen der noch in der Rednerliste eingetragenen Personen zu verlesen.
- 4.8 Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

**5. Abstimmungen**

- 5.1 Liegen über einen Gegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zunächst abzustimmen. Die Entscheidung darüber, welcher Antrag der weitest gehende ist, liegt beim Versammlungsleiter.
- 5.2 Das letzte Wort vor der Abstimmung hat der Antragsteller.
- 5.3 Wählbar sind auch Abwesende unter der Voraussetzung, dass sie ihre Zustimmung erklärt haben.

**6. Protokoll**

Das Protokoll gibt den Verlauf des Verbandstages wieder. Es muss – zusätzlich zu den im § 54 der Satzung des WTTV e.V. genannten Bestimmungen – Angaben enthalten über

- die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- die Genehmigung des Protokolls des vorangegangenen Verbandstages
- die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- die zur Abstimmung gestellten Anträge und deren Abstimmungsergebnis
- gefasste Beschlüsse im Wortlaut

**7. In-Kraft-Treten**

Diese Versammlungsordnung wurde zuletzt durch Beschluss des Verbandstages am 10.7.2011 geändert.

## 1. Allgemeines

Die Jugendordnung schafft Richtlinien für den Tischtennisport der Jugendlichen und regelt die Rechte und Pflichten der Verbandsjugendführung sowie die Belange der jugendlichen Verbandsangehörigen.

## 2. Verbandsjugendführung

Die Verbandsjugendführung wird durch den Ausschuss für Jugendsport gemäß § 31 der Satzung repräsentiert, dessen Vorsitzender dem Vorstand für Sport gemäß § 28 der Satzung angehört.

## 3. Ausschuss für Jugendsport

Der Ausschuss für Jugendsport wird mit Ausnahme des Verbandstrainers und des Jugend-Verbandstrainers durch die Bezirksjugendwarte-Tagung gemäß § 5 der Geschäftsordnung auf zwei Jahre gewählt und durch den Verbandstag bestätigt.

Die Aufgaben des Ausschusses für Jugendsport regelt eine Geschäftsordnung.

## 4. Bezirksjugendführung

Der Bezirksjugendwart ist stimmberechtigtes Mitglied des Bezirksvorstandes. Er ist zuständig für

- die Vertretung seines Bezirks gegenüber der Verbandsjugendführung
- die Durchführung der Jugend-Einzel- und -Mannschaftsmeisterschaften seines Bezirks und die Meldungen an den Ausschuss für Jugendsport zu der entsprechenden Westdeutschen Meisterschaft
- die Durchführung von Pokalspielen auf Bezirksebene und die Meldung des Bezirkspokalsiegers an den Ausschuss für Jugendsport
- die Vertretung des Bezirks bei allen Sitzungen von Jugendarbeitsgruppen der ihm übergeordneten Instanzen
- die Überwachung der Besetzung der Kreisjugendwarte-Ämter und der Arbeit der Kreisjugendwarte seiner Kreise
- die Verwendung und Abrechnung der ihm zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel (in Verbindung mit seinem Bezirksvorstand)
- die Förderung und Überwachung von Jugendturnieren auf Bezirksebene

In jedem Bezirk ist nach Möglichkeit ein Jugendausschuss zu bilden, dem der Bezirksjugendwart (Vorsitzender), ein Bezirksjugenwart, ein Bezirksmädchenwart, ein Bezirksschülerwart und ein Bezirksschülerinnenwart angehören sollen.

Die Zuständigkeit des Bezirksjugendausschusses soll weitgehend mit der des Ausschusses für Jugendsport übereinstimmen.

Der Bezirksjugendwart ist verpflichtet, den Weisungen der Verbandsjugendführung Folge zu leisten.

## 5. Kreisjugendführung

Der Kreisjugendwart ist stimmberechtigtes Mitglied des Kreisvorstandes. Er ist zuständig für

- die Vertretung seines Kreises gegenüber der Bezirksjugendführung
- die Durchführung der Jugend-Einzel- und -Mannschaftsmeisterschaften seines Kreises und die Meldungen an den Bezirksjugendwart zu der entsprechenden Bezirksmeisterschaft
- die Durchführung von Pokalspielen auf Kreisebene und die Meldung des Kreispokalsiegers an den Bezirksjugendwart
- die Vertretung des Kreises bei allen Sitzungen von Jugendarbeitsgruppen der ihm übergeordneten Instanzen

- die Überwachung der Arbeit der Vereinsjugendwarte
- die Verwendung und Abrechnung der ihm zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel (in Verbindung mit seinem Kreisvorstand)
- die Förderung und Überwachung von Jugendturnieren auf Kreisebene

In jedem Kreis soll nach Möglichkeit ein Jugendausschuss mit dem Kreisjugendwart (Vorsitzender), einem Kreisjugenwart, einem Kreismädchenwart, einem Kreisschülerwart und einem Kreisschülerinnenwart gebildet werden.

Die Zuständigkeit des Kreisjugendausschusses soll weitgehend mit der des Ausschusses für Jugendsport übereinstimmen.

Der Kreisjugendwart ist verpflichtet, den Weisungen der Verbands- und Bezirksjugendführung Folge zu leisten.

## **6. In-Kraft-Treten**

Diese Jugendordnung wurde zuletzt durch Beschluss des Verbandstages am 10.7.2011 geändert.

## **1. Zweck der Schiedsrichterordnung**

- 1.1 Die Schiedsrichterordnung ist als Anhang der Satzung des WTTV e.V. zugeordnet. Änderungen beschließt der Verbandstag oder der Beirat.
- 1.2 Die Schiedsrichterordnung regelt die SR-Organisation auf Verbands- und Bezirksebene und dient der Schaffung und dem Erhalt einheitlicher Richtlinien für das Schiedsrichterwesen des WTTV e.V.

## **2. Träger der Organisation des SR-Wesens im WTTV e.V.**

- 2.1 Träger auf Verbandsebene ist der Verbandsschiedsrichterausschuss (VSRA).
- 2.2 Träger auf Bezirksebene ist der Bezirksschiedsrichterausschuss (BSRA).
- 2.3 Die Eingangsstufe im Schiedsrichterwesen des WTTV e.V. ist der Verbandsschiedsrichter (VSR). Jeder VSR muss Mitglied eines Vereins sein, der dem WTTV e.V. angehört.

## **3. Zusammensetzung der Schiedsrichterausschüsse**

- 3.1 Der VSRA besteht aus dem Vorsitzenden und jeweils einem Ressortleiter für Organisation, Aus- und Fortbildung, Turnierwesen und SR-Einsatz Bundesligen und werden alle zwei Jahre vom Verbandstag gewählt. Alle Mitglieder müssen Schiedsrichter sein.
- 3.2 Der Vorsitzende des VSRA ist Mitglied im Vorstand für Sport des WTTV e.V.
- 3.3 Der Vorsitzende des Schiedsrichterausschusses nimmt an der jährlichen Arbeitstagung des DTTB-Ressorts Schiedsrichter (DTTB-RSR) teil.
- 3.4 Der VSRA kann zur Unterstützung für die Bewältigung seiner Aufgaben weitere Mitarbeiter benennen.
- 3.5 Die jeweiligen BSRA bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei Beisitzern. Die Mitglieder des BSRA müssen Schiedsrichter sein.

## **4. Aufgaben des Schiedsrichterausschusses auf Verbandsebene**

- 4.1 Der VSRA erarbeitet Grundlagen und Ausführungsbestimmungen, die einfließen sollen in die
  - Satzung des WTTV e.V. und ihre Anlagen
  - Wettspielordnung des DTTB und die Zusatzordnungen des WTTV e.V.
  - Ordnungen des DTTB bei Einsätzen auf Bundesebene
  - Internationale Tischtennisregeln
- 4.2 Der VSRA regelt alle Schiedsrichteraufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des WTTV e.V. und entscheidet diesbezüglich in eigener Zuständigkeit.
- 4.3 Aufgabenbereiche
  - Beratung der Verbandsorgane in Fragen des SR-Wesens und der Tischtennisregeln
  - Enge Zusammenarbeit mit den BSRA
  - Durchführung jährlicher Arbeitstagungen mit den Vorsitzenden der BSRA
  - Einsatz von SR/OSR bei Verbandsveranstaltungen und im Meisterschaftsspielbetrieb
  - Aus- und Fortbildung von VSR
  - Erteilung und Aberkennung der VSR-Lizenz
  - Nominierung geeigneter VSR für die Ausbildung zum Nationalen Schiedsrichter (NSR)

- Nominierung geeigneter NSR für die Ausbildung zum Internationalen Schiedsrichter (ISR) in Abstimmung mit dem DTTB-RSR
- Nominierung geeigneter NSR oder ISR für die Ausbildung zum Nationalen Oberschiedsrichter (NOSR) in Abstimmung mit dem DTTB-RSR
- Führen einer SR-Kartei in click-TT
- Koordination der Durchführung von Schlägerkontrollen bei WTTV-Veranstaltungen
- Erarbeitung und Anwendung einer Schiedsrichterordnung

#### 4.4 Regelauslegung

- Verbindliche Vermittlung von Regelauslegungen
- Überwachung der einheitlichen Regelauslegung
- Erstellen von Gutachten in strittigen Fällen
- Bekanntgabe und Kommentierung von Regeländerungen

### 5. Aufgaben der Schiedsrichterausschüsse auf Bezirksebene

- Einsatz von SR/OSR bei Bundes- und Verbandsveranstaltungen in den jeweiligen Bezirken
- Einsatz von SR/OSR innerhalb des Spielbetriebes auf Bezirksebene
- Teilnahme des Vorsitzenden an den jährlichen Arbeitstagen des VSRA
- Organisation von Verbandsaufsichten nach Quotenvorgabe durch den VSRA
- Organisation von Hospitationen für neue VSR

### 6. SR-Ausbildung/SR-Fortbildung

- 6.1 Lehrgänge für die VSR-Ausbildung werden bei Bedarf vom VSRA ausgeschrieben. Die Teilnehmer melden sich über click-TT direkt an. Mindestalter für die Erlangung der VSR-Lizenz ist 16 Jahre. Der VSRA entscheidet über die Zulassung der Kandidaten für die jeweiligen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen. Ausbildungsinhalte und Prüfungsumfang werden durch den VSRA festgelegt und orientieren sich an der nationalen SR-Entwicklung.
- 6.2 Die Prüfung wird durch Mitglieder des VSRA und benannten Mitarbeitern abgenommen. Zur Prüfung zugelassen werden nur die Teilnehmer eines VSR-Ausbildungslehrgangs. Der Zeitraum zwischen Lehrgang und Prüfung darf max. neun Monate betragen. Die Prüfung umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. Die Prüfungskriterien und Bestimmungen zum Bestehen der Prüfung werden vor der jeweiligen Prüfung mitgeteilt und richten sich nach den Vorgaben des DTTB-RSR. Die Entscheidungen der Prüfer sind endgültig.
- 6.3 Prüfungsteilnehmer, welche die Prüfung zum VSR bestanden haben, erhalten die VSR-Lizenz mit einer zweijährigen Gültigkeit. Sie müssen im Anschluss noch an einer Hospitation teilnehmen, die durch den jeweiligen BSRA organisiert wird.
- 6.4 Prüfungsteilnehmer, welche die Prüfung zum VSR nicht bestanden haben, können frühestens ein Jahr nach vorheriger Ausbildung die Prüfung wiederholen. Innerhalb von fünf Jahren kann die Prüfung maximal zweimal abgelegt werden.
- 6.5 Voraussetzung für die VSR-Lizenzverlängerung ist die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung in einem mindestens zweijährigen Rhythmus sowie der Nachweis von mindestens drei SR-/OSR-Einsätzen innerhalb einer Saison.

- 6.6 Eine VSR-Lizenz wird auf „passiv“ gesetzt, wenn der SR zwei Jahre lang keinen Einsatz wahrgenommen hat oder an der erforderlichen Fortbildungsmaßnahme nicht teilnimmt. Er verliert damit auch den Status, als Schiedsrichter gemeldet und anerkannt zu werden. Durch den Besuch einer Weiterbildung im Folgejahr und Einsätze als SR/OSR kann die Lizenz wieder auf „aktiv“ gesetzt werden. Voraussetzung ist die Bereitschaft, Einsätze als OSR/SR auch in der Zukunft wahrzunehmen.
- 6.7 Eine VSR-Lizenz kann vom SR selbst auf „passiv“ gesetzt werden. Dieser Zeitraum ist auf zwei Jahre begrenzt. In dieser Zeit verliert er damit auch den Status, als Schiedsrichter gemeldet und anerkannt zu werden.
- 6.8 Über Ausnahmen zu Ziffer 6 entscheidet der VSRA.

## **7. Schiedsrichtereinsatz**

- 7.1 OSR und SR werden für Mannschaftskämpfe in den einzelnen Spielklassen wie folgt eingesetzt:
- Durch den VSRA für: ETTU-Veranstaltungen, DTTL, 1. Bundesliga Damen, 2. Bundesliga Damen und Herren
  - Durch den zuständigen BSRA oder Einsatzleiter für: Regional- und Oberligen
- 7.2 OSR und SR werden für Meisterschaften und offizielle Turniere wie folgt eingesetzt:
- DTTB Erwachsenensport: OSR durch den DTTB-RSR, SR vom DTTB-RSR und VSRA
  - DTTB Jugend- und Seniorensport: OSR durch den DTTB-RSR, SR vom BSRA
  - WTTV Erwachsenensport: OSR und SR vom VSRA
  - WTTV Jugend- und Seniorensport: OSR durch den VSRA; SR vom BSRA
  - Bezirksveranstaltungen: OSR und SR vom BSRA
- 7.3 Kann ein nominierter SR einen Einsatz nicht wahrnehmen, so ist das jeweils zuständige Organ umgehend über die Absage zu informieren, sodass eine Ersatznominierung noch rechtzeitig vorgenommen werden kann.

## **8. Schiedsrichterkleidung**

- 8.1 Alle Schiedsrichter haben bei ihren Einsätzen die vorgeschriebene Schiedsrichterkleidung zu tragen.
- VSR: dunkelgraue Hose, schwarzes Hemd mit WTTV-Wappen, Namensschild, Sportschuhe
  - NSR, NOSR, ISR: nach Vorgabe des DTTB-RSR
- 8.2 Bei einem OSR-Einsatz ist das vorgeschriebene OSR-Schild deutlich sichtbar zu tragen.

## **9. Rückgabe oder Aberkennung der VSR-Lizenz**

- 9.1 Eine VSR-Lizenz kann zurückgegeben oder aberkannt werden. Beide Fälle ziehen den automatischen Verlust aller weiteren SR-Lizenzen nach sich.
- 9.2 Eine Rückgabe der VSR-Lizenz ist jederzeit - auch ohne Angabe von Gründen - möglich.
- 9.3 Ein SR, der mindestens 20 Jahre lang aktive Einsätze geleistet hat, kann auf eigenen Wunsch von seinen Schiedsrichteraufgaben entbunden werden (Ruhestand). Seine Lizenz bleibt erhalten, wird aber – unter Hinweis auf G 4.4 der WO – keinem Verein zugeordnet.

9.4 Die VSR-Lizenz wird aberkannt, wenn der VSRA die Aberkennung aus folgenden Gründen einstimmig beschließt:

- mehrmaliges Versäumen der vorgeschriebenen Fortbildungsveranstaltungen
- keine Einsätze über die zwei Jahre Passivität hinaus
- mehrmaliges Versäumen von Einsätzen
- grob unsportliches Verhalten als SR oder OSR
- Verhalten, welches das Ansehen des SR-Wesens oder des Tischtennissports im Allgemeinen schädigt

9.5 Die Rückgabe oder Aberkennung der SR-Lizenz zieht automatisch die unverzügliche Rückgabe des SR-Ausweises/der SR-Ausweise an die zuständigen Gremien durch den Lizenzinhaber nach sich.

## **10. Kostenerstattung**

10.1 Die Tätigkeit des SR ist ehrenamtlich.

10.2 Bei offiziellen Einsätzen von SR durch den VSRA/BSRA auf Verbandsebene findet eine Reisekostenerstattung nach der Satzung des WTTV e.V. statt.

10.3 Bei offiziellen Einsätzen von SR durch den BSRA in der Regional- oder Oberliga findet eine Reisekostenerstattung nach der Regional- und Oberligaordnung des DTTB statt.

10.4 Bei offiziellen Einsätzen von SR durch den VSRA in den Bundesligen findet eine Reisekostenerstattung nach der Bundesligaordnung des DTTB statt.

10.5 Bei offiziellen Einsätzen von SR durch den VSRA bei ETTU-Veranstaltungen findet eine Reisekostenerstattung nach der Finanzordnung der ETTU statt.

## **11. Schlussbestimmung**

Die Schiedsrichterordnung ist bindend für den gesamten WTTV e.V. und wurde zuletzt durch Beschluss des Verbandstages am 10.7.2011 geändert.

1. Zweck der Ehrenordnung ist es, einheitliche Richtlinien für die Ehrung verdienter Verbandsangehöriger, Mitglieder und Außenstehender, die sich um den Tischtennisport verdient gemacht haben, zu schaffen.
2. Eine Ehrung verdienter Verbandsangehöriger kann erfolgen durch Verleihung der WTTV-Verdienstnadel und der Ehrennadeln in Silber und Gold. Der zu Ehrende sollte jedoch mindestens drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Ehrung noch ein Amt ausgeübt haben oder aktiver Spieler gewesen sein.
  - 2.1 WTTV-Verdienstnadel mit Urkunde an Verbandsangehörige für
    - a) mindestens 10-jährige verdienstvolle Tätigkeit als Präsidiums- oder Vorstandsmitglied des Verbandes bzw. als Mitglied des engeren Vorstandes der Bezirke und Kreise sowie als Mitglied des Verbands-Beirates und der Verbands-Ausschüsse
    - b) mindestens 15-jährige verdienstvolle Tätigkeit als Mitglied des erweiterten Vorstandes wie auch der Ausschüsse der Bezirke und Kreise
    - c) mindestens 15-jährige Tätigkeit in führender Position im Vorstand eines Vereins bzw. einer Abteilung (Abteilungsleiter bzw. Vorsitzender, Sportwart, Damenwart, Geschäftsführer, Kassierer und Jugendwart)
    - d) mindestens 15-jährige Tätigkeit als Verbandsschiedsrichter oder Nationaler Schiedsrichter
    - e) mindestens 20-jährige verdienstvolle Tätigkeit in weiteren Vorstandsämtern eines Vereins bzw. einer Abteilung
  - 2.2 WTTV-Ehrennadel in Silber mit Urkunde an Verbandsangehörige für
    - a) mindestens 15-jährige verdienstvolle Tätigkeit als Präsidiums- oder Vorstandsmitglied des Verbandes bzw. als Mitglied des engeren Vorstandes der Bezirke und Kreise sowie als Mitglied des Verbands-Beirates und der Verbands-Ausschüsse
    - b) mindestens 20-jährige verdienstvolle Tätigkeit als Mitglied des erweiterten Vorstandes wie auch der Ausschüsse der Bezirke und Kreise
    - c) mindestens 20-jährige Tätigkeit in führender Position im Vorstand eines Vereins bzw. einer Abteilung (Abteilungsleiter bzw. Vorsitzender, Sportwart, Damenwart, Geschäftsführer, Kassierer und Jugendwart)
    - d) mindestens 20-jährige Tätigkeit als Verbandsschiedsrichter oder Nationaler Schiedsrichter
    - e) mindestens 25-jährige verdienstvolle Tätigkeit in weiteren Vorstandsämtern eines Vereins bzw. einer Abteilung
    - f) mindestens 40-jährige aktive Spielerlaufbahn
    - g) eine besonders erfolgreiche Vertretung des Verbandes
  - 2.3 WTTV-Ehrennadel in Gold mit Urkunde an Verbandsangehörige für
    - a) mindestens 20-jährige verdienstvolle Tätigkeit als Präsidiums- oder Vorstandsmitglied des Verbandes bzw. als Mitglied des engeren Vorstandes der Bezirke und Kreise sowie als Mitglied des Verbands-Beirates und der Verbands-Ausschüsse
    - b) mindestens 25-jährige verdienstvolle Tätigkeit als Mitglied des erweiterten Vorstandes wie auch der Ausschüsse der Bezirke und Kreise
    - c) mindestens 30-jährige Tätigkeit in führender Position im Vorstand eines Vereins bzw. einer Abteilung (Abteilungsleiter bzw. Vorsitzender, Sportwart, Damenwart, Geschäftsführer, Kassierer und Jugendwart)
    - d) mindestens 30-jährige Tätigkeit als Verbandsschiedsrichter oder Nationaler Schiedsrichter
    - e) mindestens 35-jährige verdienstvolle Tätigkeit in weiteren Vorstandsämtern eines Vereins bzw. einer Abteilung
    - f) mindestens 50-jährige aktive Spielerlaufbahn
    - g) eine sportlich besonders erfolgreiche Vertretung des Verbandes

3. Für jahrzehntelange, besonders herausragende Verdienste als Präsidiums- oder Vorstandsmitglied des Verbandes, der Bezirke und Kreise sowie als Mitglied des Verbands-Beirates und der Verbands-Ausschüsse können Verbandsangehörige durch die Verleihung der Ehrenplakette mit Urkunde geehrt werden.

Auch Vorstandsmitgliedern der Vereine kann nach verdienstvoller Tätigkeit die Ehrenplakette verliehen werden, wenn der zu Ehrende mindestens 40 Jahre im engeren Vorstand hervorragend gearbeitet hat und darüber hinaus mindestens 10 Jahre im Kreis, Bezirk oder Verband tätig war.

4. Sehr verdiente Verbandsangehörige, die Außergewöhnliches als Mitarbeiter oder als Sportler geleistet haben, können durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft geehrt werden. Diese Ehrung wird durch das Präsidium förmlich beschlossen.
5. Außenstehende, die sich um den Tischtennisport besondere Verdienste erworben haben, können durch Verleihung der WTTV-Verdienstnadel oder der WTTV-Ehrennadel in Silber geehrt werden.
6. Wenn der Verbandspräsident nach langjähriger, verdienstvoller Tätigkeit sein Amt nicht mehr ausübt, kann er unter Verleihung eines Ehrenbriefes durch Beschluss des Verbandstages zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.
7. Eine Ehrung von Vereinen bzw. Abteilungen kann bei jedem Jubiläum erfolgen, dessen Jubiläumszahl durch 25 teilbar ist. Beim 25-jährigen Jubiläum erfolgt die Ehrung durch eine Urkunde, bei den weiteren Jubiläen erfolgt die Ehrung durch Verleihung des Ehrentellers. Maßgeblich für das Jubiläum ist jedoch nur die Mitgliedschaft des Vereins bzw. der Abteilung im Westdeutschen Tischtennis-Verband e.V.
8. Anträge auf Ehrungen können von Mitgliedern, von Gliederungen und – für Schiedsrichter – vom Ausschuss für Schiedsrichter des Verbandes gestellt werden. Sie müssen ausreichend begründet, von den zuständigen Kreisen und Bezirken befürwortet und dem Ausschuss für Ehrungen eingereicht werden. Dies gilt nicht für Ehrungen nach Punkt 5. Auch das Präsidium und die Vorstände können Anträge auf Ehrungen stellen.

Der Ausschuss für Ehrungen kann von sich aus tätig werden.

9. Über Anträge auf Ehrungen, außer auf Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenpräsidenten nach Punkt 4 bzw. 6, entscheidet der Ausschuss für Ehrungen.

Ein Recht auf Ehrung besteht nicht.

Anträge auf Ehrung von verdienten Personen können jederzeit über click-TT eingereicht werden. Über den Zeitpunkt der Genehmigung entscheidet der Ausschuss für Ehrungen nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung. Anträge auf Ehrungen nach Punkt 7 sind formlos – unter Angabe des Gründungsdatums des Vereins/der Abteilung – an den Vorsitzenden des Ausschusses für Ehrungen zu richten.

10. Die Kreise und Bezirke können in ihrem Zuständigkeitsbereich sonstige Ehrungen vornehmen.
11. Alle Ehrungen sind in der ihrer Bedeutung angemessenen Form vorzunehmen.
12. Diese Ehrenordnung wurde zuletzt durch Beschluss des Verbandstages am 10.7.2011 geändert.

**A 15.2** Tischtennis-Rangliste und Quartals-Tischtennis-Rangliste

Die im Internetportal click-TT berechnete Tischtennis-Rangliste (TTRL) sortiert die in ihr enthaltenen Spieler nach deren Tischtennis-Rating-Wert (TTR-Wert), welcher eine Maßzahl für die Spielstärke ist. Die detaillierten Regelungen für die Berechnung der TTR-Werte sind in einer gesonderten Ranglistenbeschreibung enthalten. Der DTTB erkennt die dortigen Regelungen und die im Internetportal click-TT hinterlegten Parameter zur Ermittlung der TTR-Werte als für sich verbindlich an.

Viermal jährlich wird jeweils mit den Stichtagen 11.2., 11.5., 11.8. und 11.12. eine Quartals-Tischtennis-Rangliste (Q-TTRL) als offizielle Referenz-Rangliste mit den Quartals-TTR-Werten (Q-TTR-Werten) veröffentlicht. In deren Berechnung fließen alle Ergebnisse von TTR-relevanten Veranstaltungen ein, die am Tag vor dem Stichtag beendet und vor dem Berechnungsbeginn (drei Tage nach dem Stichtag) in das Internetportal click-TT eingegeben worden sind.

**A 15.3** Definitionen

Als „vergleichbar“ gilt ein Q-TTR-Wert, wenn mehr als neun Einzel zu seiner Berechnung herangezogen worden sind. Als „TTR-relevant“ werden Veranstaltungen genannt, deren Einzel-Ergebnisse in die Berechnung der TTRL einfließen. Als „TTR-bezogen“ werden Veranstaltungen genannt, bei denen die vergleichbaren Q-TTR-Werte einer der vier Q-TTRL als Referenzwerte für sportliche Einteilungen wie Mannschaftsmeldungen, Turnierklassengrenzen oder Setzlisten verwendet werden.

**C 1.4** In der Ausschreibung muss bekanntgegeben werden, ob dieses Turnier TTR-relevant ist.

Bei allen TTR-bezogenen Veranstaltungen in Turnierform muss der Stichtag der verwendeten Q-TTRL in der Ausschreibung bekannt gegeben werden. Dieser Stichtag ist

- der 11. Februar für Veranstaltungen, die zwischen 1. April und 30. Juni beginnen
- der 11. Mai für Veranstaltungen, die zwischen 1. Juli und 30. September beginnen
- der 11. August für Veranstaltungen, die zwischen 1. Oktober und 31. Dezember beginnen
- der 11. Dezember für Veranstaltungen, die zwischen 1. Januar und 31. März beginnen

**D 15** Sofern der DTTB oder ein Mitgliedsverband für seinen Mannschaftsspielbetrieb beschlossen hat, dass dieser TTR-bezogen durchgeführt wird, gelten für die Mannschaftsmeldung die folgenden Grundsätze:

**D 15.1** Spielstärke-Reihenfolge

In der Mannschaftsmeldung eines Vereins sind alle Spieler aller Mannschaften der jeweiligen Altersklasse entsprechend ihrer Spielstärke-Reihenfolge (Rangfolge vom stärksten Spieler der ersten Mannschaft bis zum schwächsten Spieler der untersten Mannschaft – Ausnahmen: 15.3 und verbandsindividuelle Regelungen für Nachwuchsspieler) aufzuführen. Dabei darf mit geringen Toleranzen von diesem Grundsatz abgewichen werden. Die Toleranzen können mannschaftsintern geringer als mannschaftsübergreifend sein.

Die Spielstärke-Reihenfolge wird mittels der vergleichbaren Quartals-TTR-Werte der jeweiligen Quartals-Tischtennis-Rangliste ermittelt. Für die Mannschaftsmeldung der Vorrunde werden die Q-TTR-Werte vom 11.5. und für die der Rückrunde die Q-TTR-Werte vom 11.12. verwendet. Hat ein Spieler keinen vergleichbaren Q-TTR-Wert, legt der Spielleiter die Einstufung nach eigenem Ermessen verbindlich fest.

**D 15.2** Toleranzen für die Spielstärke-Reihenfolge

Die Toleranzwerte TWA (mannschaftsintern) und TWB (mannschaftsübergreifend), innerhalb derer der Grundsatz der Mannschaftsmeldung nach Spielstärke-Reihenfolge als erfüllt gilt, werden vom DTTB und den Mitgliedsverbänden für ihren Mannschaftsspielbetrieb individuell festgelegt und wie folgt verwendet:

Innerhalb der gesamten Mannschaftsmeldung einer Altersklasse darf kein Spieler hinter einem anderen gemeldet werden, dessen Q-TTR-Wert um mehr als TWB TTR-Punkte kleiner ist. Bei einer größeren Differenz als TWB TTR-Punkte liegt eine Abweichung von der Spielstärke-Reihenfolge vor, die gemäß Ziffer 15.3 zu behandeln ist.

Innerhalb einer Mannschaft darf kein Spieler hinter einem anderen gemeldet werden, dessen Q-TTR-Wert um mehr als TWA TTR-Punkte kleiner ist. Dabei ist jeweils die Mannschaftszugehörigkeit zu Beginn der Halbserie ausschlaggebend.

**D 15.3** Abweichungen von der Spielstärke-Reihenfolge

Abweichend von der tatsächlichen Spielstärke dürfen Spieler nur

- zu Beginn der Vorrunde für die gesamte Spielzeit, oder
- zu Beginn der Rückrunde, damit sie in ihrer bisherigen Mannschaft verbleiben können, wenn sie ansonsten aufgrund von Veränderungen in der Spielstärke in eine obere Mannschaft des Vereins aufrücken müssten, oder
- nach Regelung des DTTB oder eines Mitgliedsverbandes aus weiteren Gründen

auf Wunsch des Vereins in einer unteren Mannschaft des Vereins gemeldet werden.

Diese Spieler erhalten vom Spielleiter einen Sperrvermerk und verlieren das Recht, während der Dauer des Sperrvermerks in einer oberen Mannschaft des Vereins eingesetzt zu werden, auch nicht als Ersatzspieler. Ein Aufrücken solcher Spieler während der Halbserie oder zur Rückrunde ist nicht erlaubt. Die Erteilung des Sperrvermerks wird von der zuständigen Stelle durch entsprechende Kennzeichnung des Spielers in der Mannschaftsmeldung der offiziellen Online-Plattform dokumentiert. Die Dauer des Sperrvermerks reicht bis zum Ende der Spielzeit, sofern der DTTB oder ein Mitgliedsverband für seinen Mannschaftsspielbetrieb keine anderslautenden Regelungen beschlossen hat.